

VATM e. V. ■ Reinhardtstr. 31 • 10117 Berlin

Frau
Gertrud Husch
Abteilungsleiterin Digitale Konnektivität
Bundesministerium für Digitales und
Staatsmodernisierung
Postfach 20 01 00
53170 Bonn

- Per E-Mail -

Ansprechpartner	E-Mail	Telefon	Datum
Gerrit Werneke	gw@vatm.de	+49 (0)30/814 760 80	29.08.2025

VATM-Stellungnahme zu den Eckpunkten für ein Gesetz zur Änderung des TKG und zur Verbesserung der telekommunikationsrechtlichen Rahmenbedingungen für den TK-Netzausbau

Sehr geehrte Frau Husch,

der **Verband der Anbieter im Digital- und Telekommunikationsmarkt e.V. (VATM)** bedankt sich für die Gelegenheit einer Stellungnahme zu den **Eckpunkten für ein Gesetz zur Änderung des TKG und zur Verbesserung der telekommunikationsrechtlichen Rahmenbedingungen für den TK-Netzausbau**.

Der VATM begrüßt, dass das Bundesministerium für Digitales und Staatsmodernisierung (BMDS) bereits wenige Wochen nach der Verabschiedung des TK-Änderungsgesetzes die nächsten notwendigen Vorhaben zur Verbesserung der Rahmenbedingungen im Telekommunikationssektor anstrebt. Dabei ist es positiv zu betonen, dass mit den vorliegenden Eckpunkten eine sehr frühzeitige Diskussion angestoßen und verschiedenste Perspektiven gehört werden. Gerade in Anbetracht der teils sehr komplexen und auch für die Mitgliedsunternehmen des VATM sehr wichtigen Themenbereiche sehen wir es als essenziell an, schon vor dem Referentenentwurf die wichtigsten Leitplanken offen zur Aussprache zu bringen.

Weiterhin gilt es zu betonen, dass im Zuge des weiteren Prozesses nicht die früheren Fehler wiederholt werden dürfen, die sich insbesondere im Themenfeld des Verbraucherschutzes ansiedeln. Der VATM betont, dass es keiner neuen, vermeintlich verbraucherschützenden Regelungen bedarf. Diese würden nicht zu Verbesserungen, sondern zu Informationsüberfluss und Mehrbelastung führen und damit keinen Mehrwert bieten. Die letzte Legislatur hat mit dem Vorhaben des TK-NABEG gezeigt, welche Wege ein zu Beginn richtiges und auch gutes Gesetzesvorhaben nehmen kann. Dies gilt es, im Sinne des beschleunigten und effizienten flächendeckenden Ausbaus von TK-Netzen, im jetzigen Prozess zu vermeiden.

Als Branchenverband, der alle Geschäftsmodelle der TK-Branche repräsentiert, bringen wir uns proaktiv ein und leisten mit Änderungsvorschlägen einen möglichst nachhaltigen wie auch konstruktiven Beitrag im Gesetzgebungsverfahren. Aus diesem Grund war es ein besonderes Anliegen für uns, bereits vor dem mündlichen Austauschtermin am 31. Juli 2025 einen

umfangreichen TKG-Katalog mit möglichen Handlungsoptionen wie auch eine VATM-Positionierung zum Thema Netzebene 4 beizusteuern. In dieser Stellungnahme werden wir ebenfalls aus diesen Beiträgen einen Nutzen ziehen und darauf eingehen, aber selbstverständlich auch an den Eckpunkten selbst ein Feedback einbringen. Für den noch zu erarbeiteten Referentenentwurf einer TKG-Änderung müssen außerdem neben den in den Eckpunkten adressierten Punkten noch einige weitere wichtige Bereiche angesprochen werden, die sich im hinteren Verlauf dieses Dokuments wiederfinden.

1. Gigabit Infrastructure Act

Wir begrüßen, dass das BMDS mit den Eckpunkten das zentrale Anliegen der europaweiten Förderung des schnelleren und kosteneffizienteren Ausbaus von Netzen mit sehr hoher Kapazität vorantreiben möchte. Der VATM möchte dabei betonen, dass es weder zu einer Übererfüllung der Vorgaben kommt, noch zu zusätzlichen Belastungen für die Unternehmen, insbesondere durch weitere Bürokratie. Wichtig muss eine Ausgewogenheit zwischen der pragmatischen Umsetzung und Nutzbarkeit mit der bestmöglichen Vermeidung von unnötigen Belastungen sein. Die vom GIA vorgegebenen Gestaltungskompetenzen für die einzelnen Mitgliedsstaaten sollten daher sehr zurückhaltend und ausschließlich im Sinne des Wettbewerbs und der Beschleunigung des flächendeckenden Ausbaus genutzt werden.

Im weiteren Verlauf möchten wir gerne auf die folgenden Punkte genauer eingehen:

„Das BMDS wird verwaltungstechnische Aspekte der Anträge auf Zugang zu bestehenden physischen Infrastrukturen (vgl. Art. 3 Abs. 1 GIA) und auf Koordinierung von Bauarbeiten (vgl. Art. 5 Abs. 2 GIA) regeln. Dabei beabsichtigt das BMDS, sich an den geltenden Vorgaben zu orientieren.“

Bereits im Austauschtermin am 31. Juli wurden von verschiedenen Mitgliedsunternehmen des VATM große Bedenken bzgl. der vorgeschlagenen Regelung zur „Koordinierung von Bauarbeiten“ geäußert. Wir möchten betonen, dass eine Koordinierung mit anderen Partnern, v.a. anderen Infrastrukturgewerken, prinzipiell sehr sinnvoll erscheint, in der Praxis aber zu einem erheblichen bürokratischen Mehraufwand führen kann. Dies muss unbedingt vermieden werden. Weiterhin muss ein solches Instrument sehr restriktiv und vorsichtig ausgestaltet werden, sodass nicht neue Missbrauchspotentiale – bspw. im Zusammenhang mit strategischen Vorgehensweisen eines marktmächtigen Unternehmens – geschaffen werden. Eine effiziente Koordinierung kann Kosten insbesondere zwischen den Sektoren senken, darf aber den Ausbau nicht verzögern. Die wettbewerbliche Komponente darf in diesem Zusammenhang nicht missachtet werden.

Ausbauplanungen sowie konkrete Bauarbeiten stellen Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der Unternehmen dar, deren Offenlegung missbräuchlich verwendet werden könnte. Angesichts der ausbleibenden Wettbewerbsaufsicht der Bundesnetzagentur bei den zahlreichen, im Missbrauchsverdacht stehenden, Überbaufällen durch die Telekom würde eine Veröffentlichung der Ausbauplanungen dieses Überbau-Risiko für die Wettbewerber noch einmal deutlich erhöhen. Dies liefe auch den Regulierungszielen, insb. nach § 2 Abs. 2 Ziff. 2 TKG, zuwider. Vor diesem Hintergrund sollten eigenwirtschaftliche Bauvorhaben von nicht marktbeherrschenden Unternehmen gegenüber Dritten nicht offengelegt werden müssen. Entsprechend Art. 6 Abs. 2 GIA könnte das BMDS die Meldepflicht auf geförderten Ausbau

sowie auf den eigenwirtschaftlichen Ausbau von Unternehmen beschränken, deren Ausbauplanung für das marktbeherrschende Unternehmen nicht in missbräuchlicher Weise nutzbar ist, d.h. auf Telekom, ihre Joint Ventures und auf den Ausbau anderer Infrastrukturen (Energie, Wasser etc.).

„Die in Art. 3 Abs. 6 GIA gegebene Möglichkeit zur Versagung des Zugangs zu physischen Infrastrukturen plant BMDS im TKG umzusetzen.“

Der VATM begrüßt, dass das BMDS plant, von der im GIA eröffneten Möglichkeit Gebrauch zu machen, Ansprüche auf Mitnutzung passiver Infrastruktur abzulehnen, wenn tragfähige Alternativen angeboten werden. Die Ausnahmeregelung ist notwendig, um strategisches Missbrauchspotenzial auszuschließen und Investitionsrisiken zu reduzieren.

„Über die Beauskunftung der in Art. 4 Abs. 1 GIA genannten Mindestinformationen über physische Infrastrukturen hinaus erscheint es sinnvoll, auf Grundlage von Art. 4 Abs. 2 GIA auch Informationen über die tatsächliche Verfügbarkeit der physischen Infrastrukturen, unbeschaltete Glasfaserkabel und Richtfunkstrecken in das Informationsregime aufzunehmen. Die Angaben zur Auslastung der mitnutzbaren Infrastrukturen werden bereits jetzt im Infrastrukturatlas der Bundesnetzagentur (zentrale Informationsstelle für bestehende Infrastrukturen und geplante Bauarbeiten, kurz: „ISA“) hinterlegt, um zielgerichtete Mitnutzungsanfragen zu ermöglichen. Mit zusätzlichen Informationen zur Verfügbarkeit von unbeschalteten Glasfaserleitungen und Richtfunkstrecken wird der bisherige Informationsumfang des ISA gesichert.“

VATM regt an, dass keine generelle Pflicht zur Meldung von vorhandenen Kapazitäten in das TKG über das bestehende Maß hinaus aufgenommen wird. Eine solche stellte eine unzumutbare Belastung der Unternehmen dar und ist aus VATM-Sicht nicht verhältnismäßig.

Dem Gedanken hinter dem Eckpunkt des BMDS folgt der VATM dabei zwar grundsätzlich, regt aber eine andere Umsetzung an. Anstelle der Ausweitung der Datenlieferung in den ISA wird die Frist zur Information über verfügbare Kapazitäten in der Anlehnung an GIA Art. 4 Abs. 1 angepasst. Konkret bedeutet dies, dass der angefragte Eigentümer innerhalb von spätestens zehn Arbeitstagen nach dem Tag der Einreichung der Zugangsanfrage Informationen über vorhandene Kapazitäten bereitstellt. In hinreichend begründeten Fällen kann diese Frist einmal um fünf Arbeitstage verlängert werden.

Eine solche Regelung stellt aus Sicht des VATM einen ausgewogenen Kompromiss dar.

Der VATM begrüßt die Umsetzung der kürzeren Bearbeitungsfristen von Zugangsanträgen entsprechend GIA Art. 13 Abs. 1 a) und d) auf einen Monat. Neben einer zügigeren Handhabung im Falle einer Verweigerungshaltung wird das Ziel unterstützt, dass Zugangsnachfrager schneller bestehende Infrastrukturen mitnutzen können.

2. Regelungen zu Ausbau und Mitnutzung der gebäudeinternen Netzinfrastruktur (Verkabelung)

Vorwort:

Der VATM begrüßt grundsätzlich die Initiative des Ministeriums, auch im Bereich der Inhaus-Infrastruktur auf der Netzebene 4 (NE4) Maßnahmen zur Beschleunigung von Ausbau und Zugang auf den Weg zu bringen. Das BMDS hat hierfür einige Vorschläge gemacht, die auch der VATM bereits in seinem Positionspapier zur Netzebene 4 skizziert hat.¹ Aus einer aktuellen Studie² zu den Glasfaser-Inhaus-Netzen wird deutlich, dass insbesondere der Inhaus-Ausbau in Mehrfamilienhäusern herausfordernd ist. Von insgesamt 30,5 Millionen Haushalten in Zwei- und Mehrfamilienhäusern sind bisher lediglich 2,9 Millionen vollständig mit FTTH erschlossen – in großen und sehr großen Wohngebäuden sogar nur rund 0,4 Millionen. Der Großteil – rund zwei Drittel – der derzeitigen Glasfaserinvestitionen und errichteten Anschlüsse wird von Wettbewerbern der Deutschen Telekom getragen. Diese Leistungen dürfen durch fehlgesteuerte Regulierung nicht gefährdet werden. Der Ausbau kommt dabei aufgrund unterschiedlichster Faktoren immer wieder auch praktisch an seine Grenzen. Mit den vorgeschlagenen Regelungen zu Ausbau und Mitnutzung der gebäudeinternen Netzinfrastruktur und der damit einhergehenden umfangreichen Befassung wurde die Komplexität des Themas sehr deutlich. Die zu treffenden Regelungen sind dabei ganzheitlich zu betrachten und müssen sowohl in den Blick nehmen, inwiefern die vorgeschlagenen Regelungen Investitionen in die Netzebene 3 und Netzebene 4 fördern als auch, welche Auswirkungen sie auf den Wettbewerb und die Dienstvielfalt mit dem Ziel einer umfangreichen Produkt- und Anbietervielfalt zugunsten des Endkunden haben. Aus wettbewerbspolitischer Sicht ist es dabei wichtig darauf zu achten, dass Wettbewerb nicht nur in Form von physischem Infrastrukturwettbewerb zwischen verschiedenen Netzen, sondern auch als Dienstewettbewerb über ein Netz möglich ist. Neben etwaigen Regelungen zur Mitnutzung von NE 4 sollte insofern auch überlegt werden, wie fairer aktive Vorleistungsprodukte gefördert und hierfür wettbewerbskonforme Regelungen getroffen werden können.

Insbesondere muss in dem Zusammenhang auch geregelt werden, dass Wettbewerber auf die von Telekom ausgebaute NE4 zugreifen können – dies ist realistisch nur möglich, wenn Telekom auch Leerrohre und unbeleuchtete Glasfasern auf der NE3 bereitstellen muss – denn ein paralleler Komplettausbau in Telekom Glasfaserausbaugebieten geschieht realistisch nur geringfügig – so dass Telekom NE4 Ausbau bereits faktisch mangels Parallelausbau geschützt ist. Gegenüber Telekom als SMP Unternehmen wäre diese Zugangsverpflichtung nach TKG auch möglich und erforderlich zur Förderung des Wettbewerbs.

Dabei sind die durch das Ministerium angedachten Maßnahmen stets und ausschließlich unter wettbewerblichen Gesichtspunkten auszugestalten, um gerade Investitionen für den Erstausbau zu stärken und Bottlenecks an der NE4 zu verhindern.

Der VATM setzt sich mit Nachdruck für kooperative Ansätze beim Inhaus-Ausbau ein, die bestehende Ausbauplanungen und Kooperationen nicht konterkarieren. Partnerschaftliche

¹ [VATM-Positionspapier zum Glasfaserausbau der Gebäude-Netze \(„Netzebene 4“\)](#)

² [ANGA/VATM Glasfaser-Inhausnetze Marktanalyse 2025](#)

Modelle wie etwa mit der Wohnungswirtschaft haben sich als Multiplikator erwiesen, wenn es darum geht, gemeinsame Ausbauprojekte umzusetzen und eine zukunftsfähige Versorgung innerhalb der Gebäude zu ermöglichen. Zudem fördert eine auf Akzeptanz und Verhandlung gerichtete Ausbaustrategie einen beschleunigten Ausbau bis in die Wohnungen. Deshalb ist bei etwaigen gesetzlichen Anpassungen Augenmaß erforderlich.

Gleichzeitig ist der Inhaus-Ausbau durch eine hohe strukturelle Heterogenität geprägt. Unterschiedlichste Eigentümerkonstellationen – von Ein- und Zweifamilienhäusern über kleinere Wohneinheiten bis hin zu komplexen Wohnanlagen, Wohnungseigentümergeinschaften und großen Wohnungsbaugesellschaften – erfordern ein differenziertes, auf die jeweilige Fallgruppe abgestimmtes Herangehen. Verweigerungshaltungen von Eigentümerinnen/Eigentümern und fehlende Rückmeldungen erschweren und verlangsamen den Ausbau. Gesamtheitlich sollte neben möglichen gesetzlichen Verbesserungen vor allem die Beseitigung von Informationsdefiziten stehen. Daneben sollte zudem das fehlende Verständnis für die Dringlichkeit des Glasfaserausbaus beseitigt werden. Auch gesetzliche Anpassungen sollten das Ziel verfolgen, die Einigung mit dem Eigentümer zu fördern und etwa durch Erleichterungen bei der Beschlussfassung von Wohnungseigentümergeinschaften (WEG) unterstützen. Gesetzliche Maßnahmen sind dabei nicht isoliert zu betrachten, sondern können als zusätzliches Instrument vor allem in den Fällen herangezogen werden, in denen der Eigentümer sich dem Ausbau verweigert. Dabei sind gerade die Fälle zu betrachten, in denen unbegründete Verweigerungshaltungen den Glasfaserausbau hemmen und auf Jahre verzögern.

Regelungen zu Ausbau und Mitnutzung der gebäudeinternen Netzinfrastruktur (Verkabelung)

a) Regelung zur Errichtung gebäudeinterner Netze

Die vorgeschlagenen Anpassungen beim Glasfaserbereitstellungsentgelt könnten die Bereitschaft zur Nutzung insbesondere bei Netzbetreibern stärken. Allerdings wird das Grundproblem für stärkere Akzeptanz des Glasfaserbereitstellungsentgelts, nämlich die "Zwangsumlage" auf alle Mieter, insbesondere wenn sie noch keinen Glasfaseranschluss buchen wollen, auch mit den vorgeschlagenen Änderungen nicht gelöst. Nach wie vor wird der Inhaus-Ausbau maßgeblich durch eigenwirtschaftliche Investitionen der Wettbewerbsunternehmen vorangetrieben, die nicht auf das Glasfaserbereitstellungsentgelt zurückgreifen.

Der VATM regt an, für einen praktikablen Einsatz des Glasfaserbereitstellungsentgelts als Beschleunigungs- und Finanzierungselement gemeinsam mit der Branche einen Workshop durchzuführen. Ziel ist es, zu einer praxistauglichen und rechtssicheren Ausgestaltung zu gelangen. Auf diese Weise können konkrete Probleme aus der täglichen Arbeit der Netzbetreiber direkt aufgegriffen und Lösungsansätze erarbeitet werden.

Der VATM bewertet das Glasfaserbereitstellungsentgelt (GBE) grundsätzlich als sinnvolles, wenn auch lediglich ergänzendes, Instrument, um entstehende Ausbau- und Investitionskosten zu berücksichtigen. In diesem Sinne begrüßen wir ausdrücklich die Bestrebungen des Ministeriums, dieses Instrument weiterzuentwickeln und die

Rückmeldungen aus der Branche konstruktiv aufzugreifen. Eine Anpassung des Entgelts auf 960 € brutto stellt aus unserer Sicht einen wichtigen Schritt dar, um die tatsächlichen Kosten realistischer abzubilden. Jedoch sind zudem weitere Rahmenbedingungen des GBE umfassend anzupassen. Für den flächendeckenden Einsatz dieser Möglichkeit bedarf es jedoch nicht nur einer rein betragsmäßigen Anpassung, sondern auch einer strukturellen Reform, um dem Ziel einer fairen und investitionsfreundlichen Lastenverteilung dauerhaft gerecht zu werden.

Die Branche kritisiert bereits seit langem die strukturellen Schwächen des GBE. Aus diesem Grund sollten gerade die vieldiskutierte Verlängerung des zulässigen Erhebungszeitraums sowie eine Anhebung der monatlichen Umlagehöhe zur realistischen Refinanzierung herangezogen werden. Diese Möglichkeiten zieht das Ministerium richtigerweise in Betracht. Zudem hemmen jedoch ungeklärte Fragen die Akzeptanz, etwa bei Fragen zur Wartung nach dem Erhebungszeitraum.

Mit Verweis auf die bekannte Positionierung des VATM möchten wir auf die folgenden Punkte nochmals vertieft eingehen:

Errichtung gebäudeinterner Glasfaserinfrastruktur durch TKU (Wohnungsstich)

Eine Weiterentwicklung der bestehenden Rechtslage bietet die Chance, zentrale Hemmnisse im Inhaus-Ausbau gezielt zu adressieren und ist gleichzeitig sorgfältig auszugestalten. Eine rechtliche Klarstellung zum Vollausbaurecht für Netzbetreiber – unter klar definierten Voraussetzungen – könnte dabei einen wichtigen Beitrag leisten, um die Glasfaserversorgung bis in die Wohnungen nachhaltig zu beschleunigen. In der Praxis erleben wir bei der Erschließung von Wohngebäuden, dass ein Vollausbau praktiziert wird.

Grundsätzlich bringt der Ansatz des Vollaubaus dabei konkrete Vorteile für Mieterinnen/Mieter und Eigentümerinnen/Eigentümer mit sich: Mehrfachanfahrten entfallen, die Lärmbelastung im Gebäude wird reduziert und Eingriffe in die Bausubstanz können auf ein Minimum beschränkt werden. Jedoch besteht das Risiko, dass ohne klare Begrenzungen und regulatorische Leitplanken Fehlanreize geschaffen, Ausbauzusagen gezielt unterlaufen oder marktverzerrende Strategien begünstigt werden.

Eine Anpassung der gesetzlichen Regelungen im TKG ist durch die Umsetzung des GIA geboten. Gleichwohl stellt sich die Frage in welcher Form über die in Art. 11 Abs. 4 GIA gemachten Regelungen ein Recht auf Vollausbau den Glasfaserausbau beschleunigt, ohne notwendige Kooperationen und Vereinbarungen zu untergraben. Die Eckpunkte skizzieren dabei mögliche Voraussetzungen, nach denen ein Recht auf Vollausbau möglich wäre. Grundsätzlich halten wir es für sachgerecht, dieses Recht an mindestens einen bestehenden Endkundenvertrag in dem jeweiligen Haus zu koppeln und an konkrete Planung des Anschlusses für das jeweilige Gebäude. Dadurch kann sichergestellt werden, dass kein TKU die Ausbaupläne und Kooperationen in den jeweiligen Gebäuden durch einen schnellen rechtlichen Zugriff konterkarieren kann. Eine falsche Weichenstellung würde das Risiko mit sich bringen, dass sich die bestehende Überbauproblematik in Mehrfamilienhäusern überträgt, ein durch Wettbewerber vorgesehener Inhaus-Ausbau strategisch torpediert und deren Investitionsrisiken rapide erhöht werden. Nicht mehr Inhaus-Ausbau wäre die Folge, sondern

eine zunehmende Investitionszurückhaltung beim Glasfaserausbau in Deutschland insgesamt.

Zudem sprechen wir uns dafür aus, klaren Verweigerungshaltungen seitens der Eigentümerinnen und Eigentümer gesetzlich entgegenzuwirken. Wir unterstützen den Vorschlag, dass ein Eigentümer einem Vollausbau nur bei Vorliegen sachlicher Gründe widersprechen darf. Dieses Instrument ist jedoch eher als Anreizregulierung zu verstehen und sollte bei unbegründeten Widersprüchen oder ausbleibenden Rückmeldungen greifen. Dabei darf diese Möglichkeit nicht als bürokratische Hürde missverstanden werden, sondern muss gezielt gegen unbegründete Blockaden oder fehlende Rückmeldungen wirken. In diesem Zusammenhang wäre etwa die Einführung einer verbindlichen Antwortfrist denkbar, um Eigentümer zu einer Kooperation zu bewegen. Letztlich kann insbesondere der Inhaus-Ausbau – auch im Hinblick auf den Eingriff in Grundrechte – nur im Wege einer kooperativen Lösung erfolgreich umgesetzt werden. Eine Umsetzung gegen den erklärten Willen der Eigentümer ist rechtlich sowie auch faktisch kaum durchsetzbar.

Zudem schlägt das Ministerium vor, dass ein Gebäudeeigentümer den Vollausbau durch ein TKU abwenden kann, wenn innerhalb einer festgelegten Frist (z.B. ein Monat) nach Anzeige des beabsichtigten Vollaubaues erklärt werde, den Ausbau selbst oder durch ein anderes TKU durchführen zu lassen. Der Ausbau müsse dann innerhalb einer weiteren Frist (z.B. neun Monate) abgeschlossen sein. Grundsätzlich halten wir es für sachgerecht die gesetzlichen Möglichkeiten im Falle von bestehenden Kooperationen und Ausbauzusagen abwenden zu können. Andernfalls bestünde die Gefahr, die laufenden oder abgeschlossenen Verhandlungen mit der Gebäudeeigentümerin bzw. dem Gebäudeeigentümer zu konterkarieren. Aufgrund zum Teil groß angelegter Ausbaugelände und Planungen mit Gemeinden oder Unternehmen der Wohnungswirtschaft ist jedoch die angeführte Frist von neun Monaten, in der ein Ausbau abgeschlossen sein müsste, in keinem Fall realistisch. Der Ausbau der Netzebene 4 wird in der Regel gemeinsam mit einem NE3-Ausbau geplant und entsprechend durchgeführt. Aus diesem Grund benötigt die Erschließung einer Inhaus-Infrastruktur eine enge Abstimmung mit den Beteiligten vor Ort. Da die Ausbauprojekte in einem Gesamtausbau eines Projekts geplant und durchgeführt werden, dauern die Projekte und beschleunigen sich auch nicht durch kurze gesetzliche Fristen. Wir halten daher 36 Monate für notwendig.

Zudem halten wir für sachgerecht und nachhaltig, die Mindeststandards nach Art. 10 Abs. 4 und 5 GIA zu beachten.

Insgesamt kann durch eine effektive und investitionsfreundliche Ausgestaltung sichergestellt werden, dass Netzbetreiber sich nicht vorschnell auf das TKG berufen können, ohne zuvor den kooperativen Weg zu suchen. Die mit einem gesetzlich verankerten Vollausbaurecht verbundenen Chancen müssen demnach durch wettbewerbssichernde Maßnahmen flankiert und an klare Voraussetzungen geknüpft werden, um mögliche Risiken einer solchen Regelung abzufedern. Auch bestehende Kooperations- und Gestattungsvereinbarungen anderer Netzbetreiber mit der Eigentümerin/dem Eigentümer sollten nicht über eine gesetzliche Regelung unterlaufen werden. Es muss aber sichergestellt werden, dass durch Exklusivverträge keine Abschottung stattfindet und eine Nutzung der Inhausverkabelung für den Wettbewerb möglich ist. Im Falle keiner Einigung müssen Vorgaben für eine Mitnutzung

bestehen. Gleichzeitig bliebe das Vollausbaurecht ein gezieltes Instrument für jene Fälle, in denen Einigungen blockiert oder dauerhaft verweigert werden – ohne gut funktionierende Prozesse im Markt zu gefährden.

Mit dem hier formulierten Punkt des BMDS wird das gefährliche Potential geschaffen, durch frühzeitiges „Handtuchwerfen“ über Endkundenverträge eine gezielte Behinderung der Ausbaupläne anderer Anbieter zu betreiben. Damit würde auch ein „Cherry Picking“ forciert werden, bei dem einige Gebäude ausgebaut werden, während andere nicht erschlossen werden, obwohl dies in umfassenden Kooperationsvereinbarungen zum Ausbau ganzer Bestände häufig der Fall ist.

Regelungen zur Mitnutzung der Verkabelung

Die geltende Rechtslage verpflichtet bereits heute dazu, Mitnutzungsanträgen für Netzinfrastrukturen in Gebäuden zu fairen, diskriminierungsfreien und zumutbaren Bedingungen – einschließlich angemessener Entgelte – stattzugeben, sofern eine doppelte Netzinfrastruktur technisch nicht möglich oder wirtschaftlich ineffizient ist (§ 145 Abs. 3 TKG). Der Mechanismus der Streitbeilegung hat sich dabei bewährt, weshalb fraglich ist, ob in der Zusammenschau mit der in § 149 Abs. 6 TKG bestehenden Umsetzung von Art. 61 Abs. 3 EKEK noch ein weiterer Regelungsbedarf besteht. Gerade bei Vorgaben zur Mitnutzung von Verkabelungen muss sichergestellt werden, dass der Wettbewerb mit einer breiten Produkt- und Anbietervielfalt gestärkt wird, ohne dabei die notwendige Investitionssicherheit zu gefährden. Wie auch Erwägungsgrund 152 des EKEK zeigt, ist auch bei der Frage der Mitnutzung von Verkabelungen eine Abwägung zwischen der wettbewerbsfördernden Wirkung eines Zugangs – wobei auch tragfähige Alternativen zu beachten sind – und dem Investitionsschutz zu treffen (EWG 152, EKEK).

Die hier vorgeschlagenen Änderungen, die auf eine Ausweitung des bestehenden unbedingten Zugangsanspruchs richten, könnten sich im Kontext des Art. 61 Abs. 3 EKEK als europarechtswidrig herausstellen. Insgesamt hat das BMDS demnach den europarechtlichen Grundsatz der Verhältnismäßigkeit bei den Regelungen zu beachten. Für einen nach den Eckpunkten in extremer Weise ausgeweiteten gesetzlichen Mitnutzungsanspruch unter Umgehung der Regulierungsbehörden sowie der Verfahrens- und Verhältnismäßigkeitserwägungen aus Art. 61 EKEK kann daher weder Raum noch Grundlage bestehen.

Nichtsdestotrotz können das Verfahren zur Mitnutzung länger dauern. Dies produziert Aufwand und bindet Personalkräfte, bis eine Mitnutzung erzielt wurde. Der VATM setzt sich für die Gewährung von gegenseitigem Zugang ein, welcher pragmatisch und ohne große Aufwände erreicht werden sollte. Aus diesem Grund unterstützt der VATM die Verkürzung der Bearbeitungsfristen entsprechend GIA Art. 13 Abs. 1 a) und d).

„Das BMDS schlägt unter Wahrung europarechtlicher Vorgaben die Beibehaltung eines gesetzlichen Anspruchs auf Mitnutzung bestehender Verkabelungen im Gebäude vor.“

Es wird zudem derzeit diskutiert, ob es ein gesetzlich verankertes Recht auf Zugang zu einer „freien Glasfaser“ in jede Wohneinheit geben sollte – unabhängig von einem bestehenden Endkundenvertrag, sofern der nachfragende Anbieter das Gebäude bereits an sein vorgelagertes Netz angeschlossen hat. Dieses Modell erscheint auf den ersten Blick unter dem Gesichtspunkt der Anbieterwahlfreiheit nachvollziehbar. Es greift jedoch zu kurz und verkennt die weitreichenden Folgen für den wettbewerblichen Glasfaserausbau. Eine solche Regelung käme einer Lex-Telekom gleich. Ein solcher Anspruch würde in der Praxis gezielt den Überbau in der NE3 fördern. Nicht eine bessere Flächenversorgung, sondern vielmehr ineffiziente Doppelinfrastruktur und ein Verdrängungswettbewerb zulasten investierender Wettbewerber wären die Folge. Ein gesetzlich vorgegebener pauschaler Anspruch auf Mitnutzung würde Investitionsanreize für den Erstausbauer faktisch beseitigen. Dieser trägt durch den eigenwirtschaftlichen Ausbau der NE4 und der vorgelagerten NE3 erhebliche Kosten und (Auslastungs-)Risiken. Wird diese Investition im Nachhinein durch eine weitreichende gesetzliche Öffnungspflicht faktisch entwertet, entfällt bereits der wirtschaftliche Anreiz, solche Ausbauvorhaben überhaupt anzugehen.

Gerade die alternativen ausbauenden Unternehmen setzen als Wettbewerber bewusst auf diskriminierungsfreie Open-Access-Modelle sowie auf freiwillige, marktgetragene Verhandlungen mit Zugangsnachfragern. Dieses kooperative Vorgehen stärkt nicht nur die wirtschaftliche Auslastung eigener Netzinfrastrukturen, sondern fördert auch Anbieter- und Produktvielfalt zum Nutzen der Endverbraucher. Demgegenüber verfolgt die Telekom – auch im Bereich des Inhaus-Ausbaus – eine entgegengesetzte Strategie. Daher muss im Rahmen der Änderungen sichergestellt werden, dass auch ein pragmatischer und realistischer Zugang zur NE4 Ausbau der Telekom möglich ist – hierfür ist die Öffnung der NE3 der Telekom nach SMP-Regulierung notwendig.

„Um den Anbieterwechsel effizient zu gestalten, prüft das BMDS die Schaffung eines Rechts auf Zugang zu einer freien Glasfaser in jede Wohneinheit unabhängig von einem jeweils bestehenden Endkundenvertrag, wenn der Zugangsnachfrager das Gebäude an sein vorgelagertes Netz angeschlossen hat. Sofern sämtliche Glasfasern belegt sind, sollte der Zugang zu einer nicht beschalteten Glasfaser nur zur Versorgung eines vertraglich gebundenen Endnutzers verlangt werden können.“

Der VATM warnt in diesem Zusammenhang vor einem strukturellen Lock-in-Effekt der sog. „Commitment-Verträge“ der Telekom in der aktuellen Textfassung zulasten alternativer FTTH-Netze, da die adressbezogene Kündigung anders als nach früheren Genehmigungen (entsprechend der Regelungen im Kontingentmodell) der BNetzA nicht mehr vorgegeben ist. Dieser ist auch im Zusammenhang mit dem NE4-Zugang kritisch, da die Telekom als NE4-Mitnutzer die tatsächliche und potentielle Vorleistungsnachfrage auf sich ziehen kann. Grundsätzlich spricht sich der VATM nicht gegen Commitment-Modelle aus. Allerdings muss, wie bereits wiederholt gefordert, die Bundesnetzagentur wieder entsprechend den früheren Vorgaben zu den Telekom Commitment Verträgen Sorge tragen, dass Wholesale-Nachfragern bei Nutzung von alternativen Netzen keine Nachteile aufgrund der Nutzung von Commitment-Vereinbarungen mit der Telekom entstehen. Somit muss sie sich mit dem geeigneten Wirkmechanismus mit Blick auf alternative FTTH-Netze, erst recht im Zusammenhang mit der NE4, auseinandersetzen. FTTH-Ausbauten alternativer Netze müssen adressbezogen aus dem Commitment herausgekündigt werden können, sofern der Vertragsinhaber mit dem alternativen Ausbauer einen Open Access geschlossen hat.

#Wettbewerbverbindet

Die im Eckpunktepapier vorgeschlagenen Erweiterungen der Mitnutzungsrechte könnten hingegen die Wirtschaftlichkeit von Glasfaser-Investitionen auf den Netzebenen 3 und 4 stark beeinträchtigen. Besonders betroffen wären dabei die Unternehmen, die mit großem Kapitalaufwand, Planung und unternehmerischem Risiko die Infrastruktur bis in die Wohnungen ausbauen.

„Zum Schutz erfolgter Investitionen in den Gebäudeanschluss (NE3) und die NE4 prüft das BMDS, ob zugunsten des Betreibers der NE4 ein bspw. auf zwei Jahre befristetes Zugangsverweigerungsrecht geschaffen werden sollte.“

Die Idee, über den erforderlichen und angemessenen Schutz der Investitionen Investitionsanreize zu setzen, ist richtig und sollte anstelle einer Erweiterung von Mitnutzungstatbeständen zur Ergänzung der bestehenden Regelung verfolgt werden. Dementsprechend wären verpflichtende, marktgerechte tragfähige Alternativen für den diskriminierungsfreien offenen Zugang zu VHC-Netzen auf der Vorleistungsebene (analog Art. 3 Abs. 6 GIA) eine zwingende Voraussetzung. Im Kontext einer wettbewerbssichernden Maßnahme wäre insofern zu berücksichtigen, dass kein Bottleneck entstehen darf, was zu Monopolen führen würde.

Mitnutzungsentgelte

Ein investitionsfreundlicher regulatorischer Rahmen ist beim Ausbau der Netzebene 4 essenziell, um weiterhin hohe und stetig steigende Investitionen – insbesondere auch durch alternative Netzbetreiber – in den Glasfaserausbau zu sichern. Nur auf dieser Grundlage lässt sich ein nachhaltiger, infrastrukturbasierter Wettbewerb erhalten und einer drohenden Remonopolisierung des Marktes wirksam begegnen. Der bestehende Rahmen schafft bereits heute Rechtssicherheit und ausreichend Flexibilität. Eine gesetzgeberische Verschärfung ist weder erforderlich noch europarechtlich geboten. Vielmehr würde sie bestehende Marktmechanismen stören und funktionierende Kooperationsmodelle untergraben.

„Die sog. Konzernklausel (§ 149 Abs. 5 Satz 2 TKG) beugt auf der NE4 dem Missbrauch einer erheblichen Machtstellung konzernrechtlich verbundener TKU mit dem Gebäudeeigentümer zu Lasten eines Zugangsnachfragers vor, indem dieser Markt den konzernrechtlich verbundenen TKU aufgrund des Entgeltmaßstabes des § 149 Abs. 5 iVm. Abs. 2 TKG faktisch verschlossen ist. Im Sinne des Netzausbaus der NE4 prüft das BMDS eine Streichung der sog. Konzernklausel unter der Bedingung, dass nachfolgende Voraussetzungen eingehalten werden.“

Der VATM spricht sich gegen die Aufhebung der Konzernklausel aus. Die Konzernklausel schützt den Wettbewerb vor zu hohen Entgelten und Zugangsbeschränkungen, die die Wohnungswirtschaft im Bereich des NE4 Zugangs aufmachen möchte. Vor diesem Hintergrund sehen wir in der Gründung eigener TKU lediglich den Vorteil, Gewinne für die Wohnungswirtschaft zu generieren.

„Verhandlungen über das Mitnutzungsentgelt müssen fair sein und gleichzeitig den Anforderungen an einen Massenmarkt gerecht werden. Daher prüft das BMDS, die Zweckmäßigkeit verschiedener

Gebäudeklassen und dazugehörigen pauschalen Mitnutzungsentgelten, die durch die Bundesnetzagentur festgelegt werden könnten.“

Unklar bleibt, was mit „Gebäudeklassen“ konkret gemeint ist. Ein solcher Diskussionspunkt wurde in den vergangenen Fachdialogen seitens der Branche nicht eingebracht. Es scheint so, als käme es hier zu einer Vorfestlegung, die nicht notwendig ist. Von dem Vorschlag in den Eckpunkten, vorab Festlegungen von Entgelten nach Gebäudeklassen „am grünen Tisch“ vorzunehmen, sollte Abstand genommen werden. Vielmehr sollten diese Entgelte wettbewerbskonform ausgestaltet werden.

„Die Mitnutzungsentgelte sollten die tatsächlichen Investitionskosten unter Berücksichtigung eines investitionsfördernden Aufschlags als Anreiz für den Investor abbilden. Um darüber hinausgehende dauerhafte, über die Refinanzierung der Investition hinausgehende Geschäftsmodelle auf der NE4 zu vermeiden, prüft das BMDS Klarstellungen am Entgeltmaßstab. Gleichzeitig erscheint es sachgerecht, dass nach Refinanzierung der Investitionskosten für die Gewährung der Mitnutzung ausschließlich Zusatzkosten für die Zugangsgewährung in Ansatz gebracht werden dürfen.“

Im Rahmen der Mitnutzung sind vergleichbare Bedingungen bei den Netzentgelten erforderlich und sollten sich primär am Markt ergeben. Pauschalisierungen oder symmetrisch bestimmte Entgelte bergen hingegen die Gefahr einer strukturellen Entwertung privater Investitionen.

3. Genehmigungsverfahren vereinfachen und Netzausbau beschleunigen

Der Themenkomplex der Vereinfachung von Genehmigungsverfahren greift eine Vielzahl von bekannten Änderungen auf, die im Zuge des gescheiterten TK-NABEG-Verfahrens bereits auf der Agenda standen. Es ist daher konsequent und richtig, die nötigen Stellschrauben noch einmal zu adressieren und zügig umzusetzen.

Als Branchenverband hat sich der VATM, wie bereits zuvor angesprochen, mit einem umfangreichen Ideenkatalog an das Bundesdigitalministerium gewandt, um weitere wichtige Handlungsoptionen zu adressieren. Wichtig ist insbesondere eine konsequente Fortentwicklung des Wegerechts über das bereits verabschiedete „überragende öffentliche Interesse“ hinaus sowie die Überarbeitung des FAQ, wie auch einzelner Paragraphen (bspw. § 127 Abs 5 oder § 131, die ebenfalls in dem Katalog zu finden sind).

Die Genehmigungsfiktion gemäß Art. 8 Abs. 1 GIA für Mobilfunkmasten wird in den Eckpunkten bislang nicht aufgegriffen. Vor den Hintergrund der nur schleppend und unzureichend stattfindenden Umsetzung des „Bund-Länder-Paktes für Planung-, Genehmigungs- und Umsetzungsbeschleunigung“ aus dem Jahr 2023 wäre es sinnvoll, die Genehmigungsfiktion – einschließlich einer Vollständigkeitsfiktion – in § 150 TKG zu verankern, um eine bundeseinheitliche Regelung zu schaffen.

Vereinfachung und Beschleunigung des wegerechtlichen Genehmigungsverfahrens

„Die Fristen für die wegerechtliche Zustimmung gem. § 127 Abs. 3 TKG bzw. der Eintritt der Genehmigungsfiktion sollten von 3 Monaten auf 2 Monate verkürzt werden. Im Gegenzug sollte die begründungsbedürftige Verlängerungsmöglichkeit bei komplexen Fällen von 1 auf 2 Monate verlängert werden, um der zuständigen Behörde im Ausnahmefall eine Prüfung zu ermöglichen. Dies erscheint mit Blick auf die bei komplexeren Bauvorhaben teilweise eintretenden Planungs- und Baumängel als erforderlich.“

Beim vorgelegten Eckpunkt zum § 127 Abs. 3 TKG muss weiterhin im Kontext gesehen werden, dass bei Planungsmängeln im Zweifel keine Zustimmung erteilt bzw. der Antrag als unvollständig zurückgewiesen wird. Das Erfordernis einer längeren Prüffrist lässt sich daraus nicht ableiten. Baumängel können ebenso wenig zur Begründung herangezogen werden. Die Ausweitung der Verlängerung auf zwei Monate lässt zusätzlich befürchten, dass Zustimmungsdauern von vier Monaten zum Regelfall werden. Dadurch würde es schlussendlich zu einer Verzögerung statt einer Beschleunigung kommen.

Als Textvorschlag sollte mit der Verkürzung der Frist von drei auf zwei Monate der Absatz 3 somit wie folgt geändert werden:

§ 127 TKG – Verlegung und Änderung von Telekommunikationslinien

Fristenregelung Abs. 3 TKG

(3) Die Zustimmung gilt nach Ablauf einer Frist von **zwei Monaten** nach Eingang des vollständigen Antrags als erteilt. Diese Zustimmungsfrist beginnt nicht, wenn der Antrag unvollständig ist und der zuständige Wegebausträger dies innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrags beim zuständigen Wegebausträger dem Antragsteller in Textform mitteilt. ~~Die Zustimmungsfrist kann um einen Monat verlängert werden, wenn dies wegen der Schwierigkeit der Angelegenheit gerechtfertigt ist. Die Fristverlängerung ist zu begründen und rechtzeitig mitzuteilen.~~

Neben der Verkürzung der Frist darf es nicht die Möglichkeit eines Fristenneubeginn (§ 127 Abs. 3 Satz 3) geben. Weiterhin sollte § 127 Abs. 3 Satz 4 gestrichen werden.

Heute gilt bereits eine 1 + 3 (+1) Regelung. Das bedeutet, dass eine fünf- oder sechsmonatige Verfahrensdauer für einen Zustimmungsantrag nach § 127 TKG vom Gesetz gedeckt ist. Hier steckt immenses Beschleunigungspotenzial. Die Tatsache, dass es keine Definition "vollständig" gibt, sorgt dafür, dass jeder etwas anderes versteht. Dies gilt sowohl für den Antrag selbst als auch für die Vollständigkeit einer „zustimmungsfähigen“ Netzplanung.

Der VATM möchte in diesem Zusammenhang den folgenden Vorschlag für einen Mindest-Kriterien Antrag aufstellen:

- Ansprechpartner Antragssteller + (wo zutreffend) bevollmächtigter Dienstleister
- Angaben zur geplanten Bauzeit (Anfang/Ende), den geplanten Legetiefen (längs/quer, Geh/Radwege/Fahrbahn), den *insgesamt* in Frage kommenden Legemethoden
- Hinweis zur Kostenübernahme gem. § 127 Abs. 7, sollte der künftig beibehalten werden, was wir nicht hoffen (Achtung: DIN 18220!)
- Hinweis zur Pflicht, Fremdleitungsauskünfte einzuholen i.V.m. Verkehrssicherungspflicht (ergibt sich aus 823 BGB)

#Wettbewerbverbindet

- Anlagen: Nutzungsberechtigung BNetzA, (wo zutreffend) Vollmacht für Dienstleister, „zustimmungsfähige“ Netzplanung

Weiterhin wäre der Vorschlag für eine „zustimmungsfähige“ Netzplanung:

- Maßstab 1:500 plus Übersicht (größerer Maßstab)
- POP/NVT-Standorte klar erkennbar
- Klar erkennbar: Trassenverläufe (längs/quer) inkl. Legeseite, farblich unterschiedlich markiert
- Klar erkennbar: Legung im Geh/Radweg oder in der Fahrbahn
- Klar erkennbar je Trasse: offene/geschlossene Bauweise, Legetiefe
- Flurstücke (zur Abgrenzung öffentliche/private Grundstücke)

Des Weiteren ist anzuführen, dass die zeitliche Auslegung der geringfügigen Baumaßnahmen einen Anfang darstellt, aber nicht ausreichend ist. Es wäre für den Glasfaserausbau beschleunigend, wenn zusätzlich eine Strecke von 150 Meter sowie Baumaßnahmen zu Hausstichen und Querungen ebenfalls als geringfügige bauliche Maßnahmen gezählt werden.

„Die Ermächtigung zum Erlass von Nebenbestimmungen zur wegerechtlichen Zustimmung gem. § 127 Abs. 8 TKG sollten klarer gefasst werden, um folgende Anordnungen zu ermöglichen:

- *Befugnis zur Anordnung eines gemeinsamen Abnahmetermins unter Beteiligung von TKU und ausführendem Unternehmen.*
- *Befugnis zur Anordnung einer Koordinierung durch erstes ausbauendes TKU, sofern dieses dadurch an seinem Zeitplan festhalten kann.“*
- *Befugnis zur Anordnung einer auflösenden Bedingung, wonach die Zustimmung erlischt, wenn nicht innerhalb angemessener Frist mit der Baumaßnahme begonnen wird.“*

Der VATM begrüßt grundsätzlich mögliche Klarstellungen, um dem Wildwuchs an unzulässigen Nebenbestimmungen zu begegnen, mit dem Unternehmen in der Praxis konfrontiert sind. Denkbar wäre in diesem Zusammenhang eine detailliertere Positivliste an zulässigen Auflagen. Die aufgeführten Punkte sind allerdings – bis auf die sachgerecht und ohnehin praktizierte gemeinsame „Abnahme“ – heute gerade keine zulässigen Auflagen. Diese Auflagen nun im TKG aufzunehmen wäre kontraproduktiv und widerspräche der weitgehend eindeutigen, durch Gerichte konkretisierten Rechtslage, an die sich die Kommunen aber selten halten. Eine Beschleunigung oder Erleichterung des Ausbaus würde so nicht erreicht.

Das Resultat aus dem Streitbeilegungsverfahren Blankenburg zeigt zusätzlich, dass eine praktische Umsetzung, wie im zweiten Punkt formuliert, nur zu weiteren Verzögerungen führen würde. Die Themen des Wettbewerbs und der Marktmacht bleiben hier bedauerlicherweise vollkommen unbeachtet. Die „Anordnung einer Koordinierung“ könnte somit im Sinne des marktmächtigen Unternehmens missbraucht werden und den Ausbau der Wettbewerber deutlich verlangsamen. Eine solche Regelung ist aus Sicht des VATM abzulehnen.

Sonstige Beschleunigungsmaßnahmen

„Im Rahmen der Errichtung von Mobilfunkmasten ist die Anbindung an das Stromnetz eine der Herausforderungen in der Praxis. Das BMDS wird sich hier für eine prioritäre Anbindung an das nächstgelegene Stromnetz einsetzen.“

Bereits zuvor hat der VATM betont, dass es bei der Umsetzung des Netzanschlusses häufig zu Problemen kommt, die mit signifikanten Verzögerungen der Inbetriebnahme des Mobilfunkmastes einhergehen. Als Branchenverband freuen wir uns sehr darüber, dass das BMDS diese Problematik erkannt hat und sich für eine prioritäre Anbindung einsetzen wird. Erwähnenswert wäre in diesem Zusammenhang eine Analogie zum § 9 EEG, die es ermöglicht, Anbindungsfristen festzulegen. Das Fehlen dieser führt häufig zu starken Verzögerungen und damit einhergehend zu weiteren Ausbauproblemen. Um die signifikanten Verzögerungen beim Netzanschluss zu verringern, bedarf es zusätzlich jedoch klarer und straffer Fristen für die Angebotserstellung, unverzüglicher Realisierung des Stromanschlusses, erhöhter Transparenz bei den Kosten für den Stromanschluss und Auswahlmöglichkeiten an den Gebietsgrenzen der Energieversorgungsunternehmen.

„Das BMDS hält an der aus dem TK-NABEG bekannten Regelung zur Mitwirkung von Eigentümern und Betreibern von Eisenbahninfrastrukturen bei der Mobilfunkversorgung entlang von Schienenwegen fest.“

Mitwirkungspflichten der Eigentümer und Betreiber von Eisenbahninfrastrukturen (EIB) zur Unterstützung des Ausbaus von Mobilfunkinfrastruktur können den Mobilfunkausbau entlang der Schienenwege sinnvoll unterstützen. Eine Verpflichtung von EIB zur Errichtung eigener Masten für öffentliche Mobilfunknetze ist jedoch entschieden abzulehnen, da sie private Investitionen verdrängen und dadurch den Wettbewerb verzerren würde. Außerdem würde eine solche Verpflichtung erheblichen verfassungsrechtlichen Bedenken begegnen (vgl. Art. 87f GG).

Wir möchten in diesem Zusammenhang auf die ursprüngliche Formulierung des § 106a TK-NABEG (Kabinettsentwurf) verweisen. Gemäß dessen Absatz 2 Nr. 5 kann die BNetzA unter bestimmten Voraussetzungen anordnen, dass EIB bauliche Maßnahmen vornehmen, die die Errichtung von TK-Linien entlang von Schienenwegen unterstützen. Zwar kann somit vertreten werden, dass nicht die Errichtung eines Mobilfunkmastes selbst angeordnet werden kann. Allerdings sollte, um Missverständnissen vorzubeugen, bei einer entsprechenden Regelung im anstehenden TKG-Änderungsgesetz mindestens in der Gesetzesbegründung klargestellt werden, dass es sich bei den erwähnten „baulichen Maßnahmen, die die Errichtung von Telekommunikationslinien entlang von Schienenwegen unterstützen“, tatsächlich nicht um die Errichtung von Funkmasten, sondern um vorbereitende Maßnahmen, wie bspw. die Errichtung einer Baustraße oder den Erdaushub zur Vorbereitung des Mastfundaments, handelt.

Da die Mobilfunknetzbetreiber bereits in aktive Infrastruktur investieren und ihr Spektrum für die Versorgung entlang der Bahnstrecken einsetzen, während der wesentliche Nutzen in Form attraktiverer Bahnreisen bei der Bahn liegt, ist es entscheidend, dass die Mitwirkungspflicht der Bahn nicht mit zusätzlichen Zahlungsverpflichtungen der Netzbetreiber verknüpft wird. Zumindest sollte festgelegt sein, dass Entgelte nach marktüblichen Bedingungen bestimmt werden und die BNetzA im Streitfall als Schlichtungsstelle fungiert.

Darüber hinaus sollte die Mitwirkungspflicht auch beinhalten, dass die Betreiber von Schienenfahrzeugen verpflichtet sind, geeignete aktive Technik zur Bereitstellung des Mobilfunksignals in den Zügen vorzuhalten.

4. Weitere Anpassungen

„Darüber hinaus schlagen wir Klarstellungen zur Unabhängigkeit der Bundesnetzagentur als nationaler Regulierungsbehörde sowie eine im Koalitionsvertrag vorgesehene Weiterentwicklung des gesetzlichen Rahmens des Beirates der Bundesnetzagentur vor.“

Der VATM begrüßt die Absicht des BMDS zur Klarstellung der Unabhängigkeit der BNetzA. Diese ist erforderlich, weil unterschiedliche Interpretationen, auf was sich die Unabhängigkeit bezieht, zu Verunsicherungen in der Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Fachministerien, der Regulierungsbehörde und der Branche geführt haben. Ziel sollte es sein, mehr Transparenz bei der Kommunikation zwischen dem zuständigen Fachministerium, der Bundesnetzagentur und der Branche zu ermöglichen.

Weiterhin begrüßt der VATM die Weiterentwicklung des gesetzlichen Rahmens des Beirates der Bundesnetzagentur. Um der Bedeutung der Themen Digitalisierung und digitale Infrastruktur auch vor dem Hintergrund, dass die Bundesnetzagentur weitere Zuständigkeiten im digitalpolitischen Bereich erhalten hat, gerecht zu werden, könnte ein Beirat geschaffen werden, der die Behörde nur in digitalpolitischen Fragen berät. Somit wären eine Fachbesetzung und stärkere fachliche Ausrichtung auf das Thema möglich, was Effizienzen steigern und bürokratische Überschneidungen vermindern könnte.

„Außerdem prüft das BMDS gegenwärtig Vorgaben zur Gewährleistung einer bedarfsgerechten Frequenzausstattung der Bundeswehr und ist hierzu im Austausch mit dem Bundesministerium der Verteidigung.“

In Anbetracht der globalpolitischen Entwicklungen, der Verbesserung der Wehrfähigkeit Deutschlands und der Verantwortung Deutschlands in der demokratischen Wertegemeinschaft möchte die TK-Branche im besten Sinne unterstützend tätig sein. Der VATM betont, dass eine bestmögliche Frequenznutzung im Sinne aller ganzheitlich gedacht werden muss. In diesem Zusammenhang wäre ein gemeinsamer konstruktiver Austausch, der im besten Einklang mit allen Sektoren erfolgen kann, der beste Weg für eine funktionierende Lösung.

Neben den Bedarfen der Bundeswehr an Funkkonnektivität muss auch berücksichtigt werden, dass die Nachfrage nach mobilen Datendiensten in der Bevölkerung weiter ungebrochen wächst und es notwendig macht, in absehbarer Zeit zusätzliche Funkfrequenzen für den Mobilfunk bereitzustellen.

„Die Umstellung der Endkunden von kupferbasierten VDSL-Anschlüssen auf zukunftssichere Glasfaseranschlüsse ist eine zentrale Aufgabe der kommenden Jahre. Das BMDS wird gemäß dem Koalitionsvertrag ein verbraucher- und wettbewerbsfreundliches Migrationskonzept in Abstimmung mit Stakeholdern erarbeiten und dazu voraussichtlich im August 2025 ein Eckpunktepapier zur Konsultation veröffentlichen.“

Eine der größten Herausforderungen in der TK-Branche in den kommenden Jahren ist die Abschaltung des veralteten Kupfernetzes und der Wechsel auf leistungsstarke Glasfaserinfrastruktur. Wir begrüßen es daher sehr, dass das zuständige Ministerium sich fokussiert auf Basis anstehender Eckpunkte diesem Thema widmet. Das vorliegende Impulspapier der Bundesnetzagentur vom April 2025 fiel sehr enttäuschend aus, zumal die Regulierungsbehörde ihrer Rolle als Wettbewerbshüter nicht gerecht wird und sich weiterhin darauf zurückzieht, dass die Beteiligten „proaktiv nach etwaigen Marktlösungen“ suchen mögen. Diese „Marktlösungen“ werden mit Blick auf die eindeutig anders gelagerten Interessen des marktmächtigen Unternehmens jedoch nicht kommen. Die Chance, endlich mehr und echten Wettbewerb auf dem Telekommunikationsmarkt zu schaffen, muss genutzt werden. Davon werden alle Kundinnen und Kunden erheblich profitieren. Vor diesem Hintergrund wäre es wünschenswert, auch das Thema Kupfer-Glas-Migration in die Diskussion um die TKG-Novelle einzubeziehen, sobald das angekündigte Eckpunktepapier des BMDS dann vorliegt.

Es darf nicht außer Acht gelassen werden, dass alle aktuellen Themen in engem Zusammenhang zueinanderstehen. Das Zugangsbegehren der Telekom bzgl. Netzebene 4, der nach wie vor unsanktioniert stattfindende strategische Überbau der Deutschen Telekom, ihre Nachfrageverweigerung bei BSA, der Lock-in-Effekt des Commitment-Modells, die bislang kartellrechtlich nicht überprüften „Kooperationen“ mit Stadtwerken und schließlich die Missbräuchlichkeit der Telekom-Vorleistungspreise sind wettbewerblich und wettbewerbsrechtlich extrem bedenklich. Hierdurch wird nicht nur der Glasfaserausbau gehemmt, sondern der Wettbewerb in Gänze geschwächt. Dies führt immer zu spürbaren Nachteilen für Verbraucherinnen/Verbraucher sowie für die gesamte Wirtschaft. Nur durch eine ganzheitliche Sicht und einen entsprechend konzeptionierten Regelungsansatz können die gewünschten Erfolge, wie Digitalisierung und wirtschaftlicher Aufschwung mithilfe moderner TK-Netze erreicht werden.

Sonstige Handlungsoptionen, die über die Eckpunkte hinausgehen

Mit Blick auf mögliche weitere Verbesserungen im Zuge einer TKG-Novellierungen möchten wir gerne auf weitere Punkte eingehen:

Nachträgliche Missbrauchsprüfung

Die folgende Ergänzung im § 46 TKG stellt sicher, dass die entgeltpflichtigen Zugangsnachfrager eine Überprüfung der Entgelte bei der BNetzA veranlassen können. Wettbewerber können derzeit lediglich Hinweise oder Beschwerden bezüglich eines missbräuchlichen Verhaltens seitens des regulierten Unternehmens bei der Bundesnetzagentur einreichen. Über die Einleitung eines Verfahrens entscheidet jedoch allein die Behörde. Ein gesetzlich verankertes Antragsrecht für Wettbewerber ist zwingend erforderlich, da es den Rechtsschutz von Wettbewerbern erheblich stärken, die Gleichbehandlung mit regulierten Unternehmen sicherstellen, ein effektiveres Vorgehen gegen missbräuchliches Verhalten ermöglichen und somit einen funktionsfähigen Wettbewerb gewährleisten würde. Diese Änderung fand bereits im TK-NABEG-Verfahren Eingang und ist wieder aufzunehmen:

§ 46 TKG – Nachträgliche Missbrauchsprüfung

„(1) Werden der Bundesnetzagentur Tatsachen bekannt oder bekannt gemacht, die die Annahme rechtfertigen, dass Entgelte für Zugangsleistungen von Unternehmen mit beträchtlicher Marktmacht nicht den Anforderungen des § 37 genügen, leitet die Bundesnetzagentur unverzüglich eine Überprüfung der Entgelte ein; im Falle des § 38 Absatz 3 Satz 2 findet § 37 entsprechend Anwendung. Die Bundesnetzagentur teilt die Einleitung der Überprüfung dem betroffenen Unternehmen schriftlich oder elektronisch mit.“

Neuer Absatz 1a:

„Absatz 1 gilt entsprechend, wenn ein die regulierten Zugangsleistungen nutzendes Unternehmen bei der Bundesnetzagentur die Überprüfung der Entgelte beantragt.“

Abs. 3

Stellt die Bundesnetzagentur in der Entscheidung nach Absatz 2 fest, dass Entgelte für Zugangsleistungen nicht den Anforderungen des § 37 genügen, untersagt sie das nach diesem Gesetz verbotene Verhalten und erklärt die beanstandeten Entgelte ab dem Zeitpunkt der Feststellung für unwirksam. Insofern eine Missbrauchsentscheidung gemäß Satz 1 aufgrund festgestellter Rechtsfehler gerichtlich aufgehoben und die Sache an die Bundesnetzagentur zur Neuentscheidung zurückverwiesen wurde, so wirkt die nachträgliche Unwirksamkeitserklärung auf den Zeitpunkt der erstmaligen Missbrauchsfeststellung zurück.

Analog hierzu solle ebenfalls eine Änderung im § 50 TKG erfolgen:

§ 50 TKG – allgemeine Missbrauchsaufsicht

„(3) Werden der Bundesnetzagentur Tatsachen bekannt oder bekannt gemacht, die die Annahme rechtfertigen, dass ein Missbrauch nach Absatz 1 vorliegt, leitet die Bundesnetzagentur unverzüglich ein Verfahren zur Überprüfung ein und teilt dies dem betroffenen Unternehmen schriftlich oder elektronisch mit. Sie entscheidet regelmäßig innerhalb einer Frist von vier Monaten nach Einleitung des Verfahrens, ob ein Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung vorliegt.“

Neuer Absatz 3a:

„Absatz 3 gilt entsprechend, wenn ein Wettbewerber oder ein anderes Unternehmen bei der Bundesnetzagentur die Einleitung eines Überprüfungsverfahrens beantragt.“

Verlegung und Änderung von Telekommunikationslinien

Der aktuelle "Theorie-Absatz" 5 im § 127 TKG hat gar keine Relevanz in der Praxis. Genehmigungsplaner müssen sich mit wenigen Ausnahmen komplett selbstständig darum kümmern. Dabei wird häufig die Verantwortung auf die Länder abgeschoben, was nicht funktioniert. Insbesondere wird erwartet, dass das überragende öffentliche Interesse Abhilfe schaffen wird. Offen bleibt aber, wie, da eine Definition fehlt.

Im Zuge der Genehmigungserleichterung sollte noch einmal die Konzentrationswirkung der Zustimmung nach § 127 TKG angegangen werden, zumindest aber die zentrale Bearbeitung der einzelnen erforderlichen Genehmigungen bei einer Stelle, sodass bestmöglich nur eine Behörde Ansprechpartner ist und nicht, wie es aktuell häufig der Fall ist, viele Genehmigungen bei unterschiedlichen Stellen eingeholt werden müssen.

Hier wäre auch die Aufnahme einer Einrichtungsfrist der koordinierenden Stellen hilfreich. Bislang gibt es nur sehr wenige von diesen. Das Einholen einzelner Genehmigungen führt zu großen Verzögerungen, wenn jede Genehmigung einzeln bei den Behörden eingeholt wird und diese dann noch zeitlich begrenzt sind. Ein solcher „Single Information Point“ ist laut GIA vorgesehen.

In diesem Kontext wären die folgenden Änderungen im TKG ein wichtiger Hebel für die erfolgreiche Umsetzung unter anderem des überragenden öffentlichen Interesses:

§ 127 TKG – Verlegung und Änderung von Telekommunikationslinien

Abs. 5

*(5) Behördliche Entscheidungen nach Maßgabe des Naturschutzrechtes, des Wasserhaushaltrechtes, des Denkmalschutzes und der Straßenverkehrs-Ordnung, die im Zuge der Verlegung oder Änderung von Telekommunikationslinien notwendig sind, sind zeitgleich mit der Zustimmung nach Absatz 1 **von einer zentralen Stelle** zu erteilen. Dies gilt nicht in Fällen, in denen der Bund für die Erteilung dieser Zustimmung zuständig ist. Weiterhin sind behördliche Entscheidungen insbesondere im Kontext des überragenden öffentlichen Interesses des Glasfaserausbaus bei Abwägungsentscheidungen zugunsten des Glasfaserausbaus zu treffen. Sonstige Genehmigungserfordernisse bleiben unberührt. Die Länder sollen eine oder mehrere koordinierende Stellen bestimmen und für die zeitgleiche Erteilung der in Satz 1 genannten behördlichen Entscheidungen sorgen.*

§ 127 TKG bietet darüber hinaus im Absatz 7 noch weitere Verbesserungsmöglichkeiten, um die Genehmigungsverfahren in Gänze zu beschleunigen, Hemmnisse abzubauen und Klarheiten zu schaffen:

§ 127 – Verlegung und Änderung von Telekommunikationslinien

*(7) Dem Träger der Straßenbaulast ist mitzuteilen, ob Glasfaserleitungen oder Leerrohrsysteme, die der Aufnahme von Glasfaserleitungen dienen, in geringerer als der nach den anerkannten Regeln der Technik vorgesehenen Verlegetiefe, wie **zum-Beispiel** im Wege des Micro- oder Minitrenching,*

#Wettbewerbverbindet

verlegt werden (mindertiefe Verlegung). Eine mindertiefe Verlegung darf erfolgen, wenn der Antragsteller, die durch eine mögliche wesentliche Beeinträchtigung des Schutzniveaus entstehenden Kosten oder den etwaig höheren Erhaltungsaufwand für die folgenden 5 Jahre übernimmt. Eine Ablehnung mindertiefer Verlegung ist nur begründet und unter Beibringung eines technischen Gutachtens möglich. Die Sätze 1 und 2 sind auf die Verlegung von Glasfaserleitungen oder Leerrohrsystemen in Bundesautobahnen und autobahnähnlich ausgebauten Bundesfernstraßen nicht anzuwenden.

Die erste vorgeschlagene Änderung erfolgt aus der Praxiserfahrung mit den Kommunen, die, wie sich in der Vergangenheit zeigte, den Ermessensspielraum missbrauchen.

Darüber hinaus sind die folgenden Punkte im Satz 1 zu benennen:

- Der Passus "ist mitzuteilen" muss konkretisiert werden.
- Beispiel: "Der Wegebausträger darf die Legung von TK-Linien, unabhängig von der beabsichtigten Legetiefe, nicht verbieten. Soll die Legung in geringerer als nach anerkannten Regeln der Technik definierten Legetiefen erfolgen, kann er Nebenbestimmungen nur insoweit erlassen, wie sie zum Erhalt der öffentlichen Sicherheit und Ordnung geboten sind".
- Den Nachsatz "wie zum Beispiel" gilt es zu streichen, da es nach Einführung der DIN 18220 überholt ist.
- Weiterhin ist eine Klarstellung bei der Definition der mindertiefen Legung notwendig. Es sollte alles gelten, was oberhalb dessen liegt, was gem. anerkannten Regeln der Technik zugelassen ist (Bsp.: Stufenschleifverfahren in der Asphaltdecke = regeltief; Handschachtung auf 40cm ÜD = mindertief)
- Zusätzlich gibt es eine notwendige Ergänzung zur Schlitzbreite.
 - Hintergrund: Sobald das Unternehmen eine Kommune von der Legung oberhalb von 60cm Sohle überzeugt hat, ist die Breite des Grabens – bzw. im FTTH-Ausbau eben oft nur der Schlitz. Ein mögliches Streitthema. Hier hilft die DIN 18220 zwar, sie bezieht sich aber nicht auf konventionelle Legemethoden. Solange das nicht so ist, braucht es eine klare gesetzliche Regelung, dass nicht nur Tiefen weniger 60 cm, sondern auch Breiten weniger 30 cm nicht verboten werden dürfen.

Darüber hinaus müssen aus Sicht des VATM im Absatz 7 Satz 2 folgende Punkte abgeändert werden. In jetziger Form birgt er andernfalls in einigen Jahren die enorme Gefahr für den Business Case der TKUs (z.B. Neulegung bei grundhafter Sanierung)

- Die "Ewigkeits-Erwartung" der Kommunen abschaffen (s. Vorschlag „5 Jahre“ oben).
- Kommunen sehen „mindertiefe Legung“ und meinen damit grundsätzlich alles, was oberhalb der 50 cm Überdeckung bzw. nicht mindestens 10 cm unter Planum liegt („Regeltiefen“ gem. DIN1998:2018-07). Jedoch gibt es seit Publikation der DIN 18220 auch geringere Legetiefen für bestimmte Legeverfahren, die zu den anerkannten Regeln der Technik zählen. Daher ist der 127 Absatz 7 hier veraltet. Dies den Kommunen zu vermitteln, kostet regelmäßig 2-3 Verhandlungsrunden und damit 6-8 Wochen Zeit.

Eine weitere Verbesserung im § 127 betrifft den Absatz 8, der insbesondere im Bereich der Sicherheiten klarer gefasst werden muss.

§ 127 TKG – Abs. 8 Verlegung und Änderung von Telekommunikationslinien

(8) Die Zustimmung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden, die diskriminierungsfrei zu gestalten sind; die Nebenbestimmungen dürfen nur ~~die Art und Weise der Errichtung der Telekommunikationslinie sowie die dabei zu beachtenden Regeln der Technik~~, die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, die im Bereich des jeweiligen Wegebausträgers übliche Dokumentation der Lage der Telekommunikationslinie nach geographischen Koordinaten ~~und~~, die Verkehrssicherungspflichten ~~und die Qualifikationsanforderungen~~ regeln. Regeln der Technik im vorgenannten Sinne sind nur solche Bestimmungen, die für den Glasfaserausbau verbindlich vorgeschrieben sind. Soweit keine anerkannten Regeln der Technik für die mindertiefe Verlegung oder Errichtungs- und Anbindungskonzepte für drahtlose Zugangspunkte mit geringer Reichweite bestehen, und der Wegebausträger von den Angaben des Antragsstellers abweichende Vorgaben zur Art und Weise der Errichtung bei der mindertiefen Verlegung oder bei der Errichtung und Anbindung drahtloser Zugangspunkte mit geringer Reichweite macht, müssen diese aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung notwendig sein. Die Zustimmung kann außerdem von der Leistung einer angemessenen Sicherheit abhängig gemacht werden. ~~Das Verlangen einer Sicherheitsleistung ist zu begründen. Der Nutzungsberechtigte stellt die Sicherheitsleistung in der von ihm gewählten Form.~~

Zu Satz 1:

- Hier bedarf es eine Definition zu "diskriminierungsfrei".
- Weiterhin müssen die Nebenstimmungen konkretisiert/beschränkt werden:
 - Offen ist, was "Art und Weise der Errichtung" bedeutet. Es suggeriert am Ende den Wegebausträger, dass sie mehr dürfen als es tatsächlich der Fall ist. Das führt zu Auseinandersetzungen und – insbesondere in Großstädten – zur Notwendigkeit von Rechtsstreits, bevor überhaupt gebaut werden kann. Insbesondere dort wird potentiell der Ausbau um Jahre verzögern. In der Konsequenz muss dieser Passus gestrichen werden.
 - Dasselbe gilt für den Passus "die dabei zu beachtenden Regeln der Technik". Es ist prinzipiell Angelegenheit des TKU mit seinem Auftragnehmer (Verweis auf die Handreichung des BMDV "Rechte & Pflichten beim Gigabitausbau"). Auch hier wird es anders suggeriert.
 - Die Punkte zur Sicherheit/Leichtigkeit des Verkehrs, der Dokumentation der Lage, Verkehrssicherungspflichten und der öffentlichen Sicherheit und Ordnung können enthalten bleiben
 - Hinzukommen sollten zum Schutz beider Seiten die „Regelung für Qualifikationsanforderungen“.

Zu Satz 2:

- Hier gilt es auf die Kongruenz bei der Definition Mindertiefe achten. Diese ist aktuell missverständlich.
- Vereinfachungen sind notwendig. Es muss rauskommen, dass ein Wegebausträger nur Nebenbestimmungen zur mindertiefen Legung erlassen kann, die für Erhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung wichtig sind.

#Wettbewerbverbindet

Zu Satz 3:

- Hier bedarf es eine Klarstellung, aus welchem Grund eine Sicherheitsleistung (SL) nach § 127 Abs. 8 Satz 3 TKG gefordert werden darf (nämlich einzig zur Abwendung für den Fall, dass ein TK-Anbieter zahlungsunfähig wird und seiner Wiederherstellungspflicht nach § 129 Abs. 3 TKG demnach nicht nachkommen kann).
- Das Verlangen einer Sicherheitsleistung ist zu begründen.
- Der Nutzungsberechtigte stellt die Sicherheitsleistung in der von ihm gewählten Form.
- Weiterhin ist eine Definition für "angemessen" notwendig. Ansonsten führt dies zu horrenden Vorstellungen der Wegebauassträger (z.B. 5-10% vom Gesamt-Bauvolumen als Cash-Einlage). Vorschlag: Laufzeit, Art der Sicherheit, Höhe, Verwendungszweck.

Änderungen bei Mitnutzung, Wegerechte sowie Beeinträchtigung von Grundstücken und Gebäuden

Nach Einführung des „überragenden öffentlichen Interesses“ in § 1 TKG sollte weiterhin eine äußerst wichtige Änderung, sowohl im § 128 TKG wie auch § 134 TKG, wie unten aufgezeigt durchgeführt werden. Andernfalls würden diese Absätze dem gesetzgeberischen Willen beim überragenden öffentlichen Interesse widersprechen. Eine effektive Umsetzung des TK-Änderungsgesetz 2025 wäre somit nicht mehr möglich.

§ 128 TKG – Mitnutzung und Wegerecht

(4) „Beeinträchtigt die Ausübung der Nutzungsberechtigung nach § 125 für die Verlegung weiterer Telekommunikationslinien Belange ~~des Umweltschutzes~~, der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit ~~oder der Städteplanung und Raumordnung~~, kann die Bundesnetzagentur nach Anhörung der beteiligten Kreise insoweit die Mitnutzung und gemeinsame Unterbringung (Kollokation) der zugehörigen Einrichtungen und der Telekommunikationslinien anordnen, als dies für die berührten Belange für notwendig erachtet wird. Die getroffenen Maßnahmen müssen objektiv, transparent, nichtdiskriminierend und verhältnismäßig sein. Die Bundesnetzagentur legt Regeln für die Umlegung der Kosten bei gemeinsamer Nutzung von Telekommunikationslinien und zugehörigen Einrichtungen fest.“

§ 134 TKG – Beeinträchtigung von Grundstücken und Gebäuden

(5) Beeinträchtigt die Ausübung der Nutzungsberechtigung nach § 125 für die Verlegung weiterer Telekommunikationslinien Belange ~~des Umweltschutzes~~, der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit ~~oder der Städteplanung und Raumordnung~~, kann die Bundesnetzagentur nach Anhörung der beteiligten Kreise insoweit die Mitnutzung von Grundstücken anordnen, als dies für die berührten Belange für notwendig erachtet wird. § 128 Absatz 4 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

Darüber hinaus müsste im § 131 TKG – mindestens über die FAQ – die Bedeutung des überragenden öffentlichen Interesses hervorgehoben werden. Insbesondere in den Großstädten wird sonst der Baum- und Wurzelschutz zu immensen Verzögerungen führen, da TKUs nicht bereit sind, die Extrakosten zu tragen, die sich aus den – nach § 131 TKG oft unzulässigen – Anforderungen der Städte ergeben. Ein Beispiel hierfür wäre die Grabung in der Nähe von Wurzelwerk nur mit Saugbagger, das Bestellen eines Baumgutachters bei Arbeiten in Alleen, das Verbot der Arbeit in allen Bereichen unterhalb der vollen Breite der

Baumkronen oder die zwingende Ab- und Zustimmung des kommunalen "Baumpflegers" für die TK-Legearbeiten für jeden einzelnen Bauabschnitt.

Änderungen in § 129 TKG Rücksichtnahme auf Wegeunterhaltung und Widmungszweck

Im § 129 TKG besteht auch im Sinne eines gemeinsamen Verständnisses der einzelnen Absätze ein Konkretisierungsbedarf. Dieser findet sich bereits im § 129 Abs. 1, wo deutlich „Bei der Benutzung der Verkehrswege“ ausformuliert wurde. Im Unterschied dazu steht im Abs. 3 „Nach Beendigung der Arbeiten“. Absatz 2 des § 129 TKG müsste somit der Vollständigkeit halber ebenfalls wie unten dargestellt ergänzt werden, andernfalls könnten Kommunen auf dieser Basis den Ausgleich von „Erschwerniskosten“ zusätzlich zu Mehrkostenübernahme gem. § 127 Abs. 7 TKG, Kosten für Ersatzvornahmen gem. § 129 Abs. 3 TKG (s.u.) sowie die Änderung/Verlegung von TK-Linien bei grundhafter Sanierung einfordern.

§ 129 TKG – Rücksichtnahme auf Wegeunterhaltung und Widmungszweck

Abs. 2:

Konkretisieren: „Wird die Unterhaltung **bei der Benutzung der Verkehrswege** erschwert...“

Weiterhin ist, wie unten vorgeschlagen, eine Konkretisierung in Absatz 3 notwendig. In Kommunen bedarf es eine Klärung der Unterhaltungspflicht „vor Beginn der Baumaßnahmen“, da der Wegebausträger (WBLT) ansonsten zu jeder Zeit sagen könnte, es in Eigenregie fortzusetzen. Viele Kommunen meiden dies zwar, weil die so wiederhergestellten Verkehrswege den Nutzungsberechtigten aus seinen Folgepflichten gem. §§ 129-134 TKG entlassen. Dennoch ist es für die Kalkulation des Business Case eine große Unbekannte, die insbesondere Großstädte künftig vermehrt ziehen könnten (und teilweise wohl auch schon offen „angedroht“ wurden). Diese Mehrkosten können den FTTH-BC weiter belasten.

§ 129 TKG – Rücksichtnahme auf Wegeunterhaltung und Widmungszweck

Abs. 3:

Konkretisieren „sofern nicht der Unterhaltungspflichtige **vor Beginn der Baumaßnahme** erklärt hat...“

Genehmigungsfristen für Bauarbeiten

§ 150 TKG – Genehmigungsfristen für Bauarbeiten

- (1) Genehmigungen für Bauarbeiten, die zum Zweck des Aufbaus der Komponenten von Netzen mit sehr hoher Kapazität notwendig sind, sind innerhalb von zwei Monaten nach Eingang eines vollständigen Antrags zu erteilen oder abzulehnen. ~~Die Frist kann um einen Monat verlängert werden, wenn dies wegen der Schwierigkeit der Angelegenheit gerechtfertigt ist. Die Fristverlängerung ist zu begründen und rechtzeitig mitzuteilen.~~
- (2) Die Zustimmung gilt nach Ablauf einer Frist von drei Monaten nach Eingang des vollständigen Antrags als erteilt. Diese Zustimmungsfrist beginnt nicht, wenn der Antrag unvollständig ist und die zuständige Genehmigungsbehörde dies innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrags bei der zuständigen Genehmigungsbehörde dem Antragsteller in Textform mitteilt. Im Fall der Ergänzung oder Änderung des Antrags beginnen die Fristen

nach den Sätzen 1 und 2 neu zu laufen. Die Zustimmungsfrist kann um einen Monat verlängert werden, wenn dies wegen der Schwierigkeit der Angelegenheit gerechtfertigt ist. Die Fristverlängerung ist zu begründen und rechtzeitig mitzuteilen.

Analog zu § 127 Abs. 3 TKG sollte ebenfalls eine Genehmigungsfiktion für die neben der TKG-Genehmigung erforderlichen Genehmigungen über § 150 TKG eingeführt werden. So ist kein Ausbremsen durch andere fehlende Genehmigungen mehr möglich.

Weitere Änderungen in Teil 3 und 7 des TKG

Wir würden uns weiterhin freuen, wenn das BMDS diesen Prozess auch zum Anlass nimmt, einige veraltete Regularien insbesondere aus den Teilen 3 und 7 des TKG anzugehen. Hierzu gehören unter anderem die folgenden Punkte:

§ 3 Nr. 5 TKG – Begriffsbestimmungen

„Auskunftsdienste sind Dienste, die der Auskunft von Rufnummer, Name, Anschrift sowie zusätzlichen Angaben von Endnutzern dienen können oder unter der Informations- oder Serviceleistungen erbracht werden können, wie etwa die Auskunft von Dienstleistern oder die Bereitstellung von überregionalen oder standortbezogenen Diensten.“

Die derzeitige Legaldefinition von „Auskunftsdiensten“ in § 3 Nr. 5 TKG ist in ihrer engen Fassung nicht mehr zeitgemäß und bedarf einer dringenden Anpassung. Der klassische Auskunftsdienst im Rufnummernbereich 118 hat durch die frei zugänglichen digitalen Informationsquellen im Internet massiv an Bedeutung verloren. Die Umsätze in diesem Segment sind seit Jahren stark rückläufig, der Bedarf an einem kostenpflichtigen Dienst, der lediglich Namen, Rufnummern und Anschriften übermittelt, geht gegen null; die Telekom Deutschland GmbH hat ihre Auskunftsrufnummer 11833 aus diesem Grund bereits eingestellt. Gleichwohl besteht nach wie vor ein erheblicher Bedarf an leicht merkbaren, zentral erreichbaren Rufnummern – insbesondere für Service- und Informationsdienste außerhalb der klassischen Telefonauskunft.

Die derzeitige Begriffsbestimmung beschränkt „Auskunftsdienste“ jedoch ausschließlich auf die Weitergabe bestimmter Endnutzerdaten und die optionale Weitervermittlung, was modernen Nutzungsszenarien nicht mehr gerecht wird. Im Mobilfunkbereich sind vergleichbare Kurzwahlen längst etabliert und unterliegen keiner derart restriktiven Zweckbindung – sie werden von namhaften Unternehmen erfolgreich zur Markenkommunikation und Kundeninteraktion eingesetzt.

Dies würde dem tatsächlichen Marktbedarf Rechnung tragen, Raum für innovative Nutzungskonzepte schaffen und eine kohärente Behandlung dieser Kurzwahldienst über alle Netzzugangsformen hinweg ermöglichen. Die Beschränkung auf die Herausgabe von Daten des Endnutzers ist nicht mehr zeitgemäß und wird aufgrund der medialen Verfügbarkeit telefonisch nahe nicht mehr nachgefragt. Insbesondere KI-Applikationen sollten zukünftig unter dieser Rufnummerngasse angeboten werden können.

Es ist daher sachgerecht, die Definition in § 3 Nr. 5 TKG zu öffnen

§ 3 Nr. 61 TKG - Definition des Netzabschlusspunktes

„Netzabschlusspunkt: der physische Punkt, an dem einem Endnutzer der Zugang zu einem öffentlichen Telekommunikationsnetz bereitgestellt wird; bei leitungsgebundenen Glasfasernetzen, insbesondere PON-Netzen, umfasst der Netzabschlusspunkt auch den optischen Netzabschluss (ONT),

Im Zuge der anstehenden Novellierung des Telekommunikationsgesetzes (TKG) ist es geboten, den Begriff des Netzabschlusspunkts in § 3 Nr. 61 TKG (derzeit: „der physische Punkt, an dem einem Endnutzer der Zugang zu einem öffentlichen Telekommunikationsnetz bereitgestellt wird“) gesetzlich klarzustellen und an die technischen Erfordernisse moderner Telekommunikationsnetze, insbesondere GPON-basierten Glasfasernetzen, anzupassen. Hintergrund dieser Forderung ist die in der Praxis und im regulatorischen Diskurs bestehende Unsicherheit darüber, ob der optische Netzabschluss (ONT) noch Teil des öffentlichen Telekommunikationsnetzes ist oder bereits als Endgerät im Sinne des § 3 Nr. 62 TKG zu qualifizieren ist und damit dem Endnutzer zur freien Wahl überlassen werden muss.

Diese Unschärfe in der Begriffsabgrenzung birgt Risiken für Netzsicherheit und Dienstgüte. Gerade im Kontext passiver optischer Netze (PON) ist der ONT nicht nur ein technischer Konverter, sondern integraler Bestandteil der aktiven Steuerung und Synchronisation des Gesamtnetzes. Eine unsachgemäße Auswahl oder Konfiguration eines ONT durch den Endnutzer kann zu massiven Rückwirkungen auf das Netz führen – etwa durch fehlerhafte Signalpegel, mangelhafte Isolation oder durch Rückkopplungen, die nicht nur die Anschlussqualität des einzelnen Endnutzers beeinträchtigen, sondern zu Störungen im gesamten GPON-Strang führen können. Die Verantwortung für solche Störungen läge im Zweifel nominell bei dem Netzbetreiber, obwohl dieser sie mangels Zugriffs auf das Endgerät nicht beheben könnte.

Gleichzeitig ist der praktische Nutzen für Endnutzer, einen eigenen ONT zu verwenden, vernachlässigbar. Anders als etwa bei Routern oder Telefonendgeräten handelt es sich beim ONT um ein rein technisches Gerät ohne Benutzeroberfläche oder Konfigurationsmöglichkeiten mit Mehrwert für den Verbraucher. Die Vielfalt marktverfügbarer ONTs ist zudem stark begrenzt und konzentriert sich in Deutschland auf einen Anbieter, da diese zwingend die Kompatibilität zu den netzseitigen OLTs (Optical Line Termination) sicherstellen müssen – ein Umstand, den Endnutzer regelmäßig weder überblicken noch technisch bewerten können.

Vor diesem Hintergrund ist eine gesetzliche Klarstellung sinnvoll, dass der Netzabschlusspunkt bei Glasfasernetzen nicht innerhalb der Wohnung bzw. der Räumlichkeiten des Endnutzers endet, sondern den ONT ausdrücklich noch umfasst. Nur so kann gewährleistet werden, dass Netzbetreiber weiterhin für eine sichere, störungsfreie und leistungsfähige Bereitstellung des Dienstes verantwortlich bleiben und den ONT als netzseitige Komponente einsetzen, betreiben und Instandhalten dürfen.

Daher halten wir es für unbedingt geboten, im Rahmen der TKG-Novelle die Begriffsbestimmung des Netzabschlusspunkts in § 3 Nr. 61 TKG dahin gehend zu ergänzen, dass bei glasfaserbasierten Anschlüssen der ONT ausdrücklich noch zum öffentlichen Telekommunikationsnetz gehört.

#Wettbewerbverbindet

Nur durch eine solche Klarstellung kann der gesetzliche Rahmen mit den tatsächlichen technischen Gegebenheiten und sicherheitsrelevanten Anforderungen der modernen Netzinfrastruktur in Einklang gebracht werden. Dies liegt nicht nur im Interesse der Netzbetreiber, sondern dient letztlich auch dem Schutz der Verbraucher und der Funktionsfähigkeit der öffentlichen Kommunikationsinfrastruktur.

§ 63 TKG – Verbindungspreisberechnung – Abrechnungsgenauigkeit

Änderungsvorschlag für § 63 TKG

„[...] Zum Nachweis der Einhaltung dieser Bestimmung ist der Bundesnetzagentur die Prüfbescheinigung einer akkreditierten Zertifizierungsstelle für Qualitätssicherungssysteme oder das Prüfergebnis eines öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen vorzulegen **oder das Qualitätsmanagementsystem nachzuweisen. Der Nachweis muss mindestens alle 5 Jahre neu vorgelegt werden.**“

Eine jährliche Begutachtung der Abrechnungsgenauigkeit durch einen Sachverständigen ist in dieser Form nicht mehr zeitgemäß. Die Kosten und Aufwände bei den Netzbetreibern sind erheblich, ohne in dieser Form für den Mehrwert der Kunden erforderlich zu sein. Zudem basiert die Verwaltungspraxis auf Regelungen aus den Jahren 2000 und 2001, deren Gültigkeit zweifelhaft ist.

<https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Fachthemen/Telekommunikation/Unternehmenspflichten/Abrechnungsgenauigkeit/start.html>

Die generelle Verpflichtung zu einem Nachweis sollte hier zu einem Recht der BNetzA geändert werden, das Qualitätsmanagement zu prüfen und die Pflicht zur Vorlage sollte zeitlich deutlich verlängert werden.

§ 69 TKG – Abwehr- und Schadensersatzansprüche

Streichung

Die Vorschrift bietet in der Praxis keinen Mehrwert zu den bereits vorhandenen zivil- und wettbewerbsrechtlichen Ansprüchen. Die Vorschrift sollte gestrichen werden.

§ 71 Abs. 3 TKG – Abweichende Vereinbarungen und Geltungsbereich Kundenschutz

Folgende Regelung sollte gestrichen werden:

~~(3) § 52 Absatz 1 bis 3, § 54 Absatz 1 und 4, die §§ 55, 56 Absatz 1, die §§ 58, 60, 61, 66 und 71 Absatz 2 sind auch auf Kleinunternehmen oder kleine Unternehmen sowie Organisationen ohne Gewinnerzielungsabsicht anzuwenden, es sei denn, diese haben ausdrücklich dem Verzicht der Anwendung dieser Bestimmungen zugestimmt.~~

Die faktische Gleichstellung von Klein- und Kleinunternehmen sowie Organisationen ohne Gewinnerzielungsabsicht mit Verbrauchern im Telekommunikationsrecht ist nicht sachgerecht und sollte wieder an die Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuches angepasst werden.

Mit § 71 Abs. 3 TKG hat der Gesetzgeber Verbraucherschutzvorschriften auf Kleinunternehmen, kleine Unternehmen sowie Organisationen ohne Gewinnerzielungsabsicht ausgeweitet – und damit nahezu einen rechtlichen Gleichlauf mit Verbrauchern geschaffen. Diese Regelung greift erheblich in die Vertragsfreiheit ein und stellt

eine faktische Sonderregelung ausschließlich für den Telekommunikationssektor dar, ohne dass dafür eine tragfähige sachliche Begründung ersichtlich ist.

Aus Sicht der Praxis bestehen erhebliche Bedenken verfassungsrechtlichen Tragfähigkeit dieser Norm. Zum einen führt sie zu einer systemwidrigen Gleichstellung mit Verbrauchern, die im BGB bewusst nicht vorgesehen ist (§§ 13/14 BGB). Kleinstunternehmen und Organisationen ohne Gewinnerzielungsabsicht sind – anders als Verbraucher – regelmäßig wirtschaftlich, organisatorisch und rechtlich in der Lage, Verträge zu verhandeln, zu prüfen und ggf. auch zu kündigen. Eine pauschale Schutzbedürftigkeit ist nicht ersichtlich und unterläuft das Leitbild des unternehmerischen Rechtsverkehrs.

Die zwingende Anwendung zentraler Regelungen des Kundenschutzes – etwa zu Kündigungsfristen, Entgelten, Vertragslaufzeiten oder Mindestqualitätsstandards – führt auf der anderen Seite zu einer unverhältnismäßigen Einschränkung der unternehmerischen Vertragsfreiheit und zu einem erheblichen zusätzlichen bürokratischen Aufwand, da eine genaue Differenzierung der Kundenfelder nach klaren juristischen Kriterien nicht mehr durchgeführt werden kann. Die Möglichkeit des Verzichts auf die Anwendung durch ausdrückliche Zustimmung ist in der Praxis untauglich und führt zu erheblichem Aufwand und Rechtsunsicherheit.

Eine derartige Ausweitung verbraucherschützender Normen ausschließlich im Bereich der Telekommunikation ist sachlich auch nicht gerechtfertigt. In anderen Bereichen der Daseinsvorsorge – etwa Energieversorgung oder Postdienste – besteht keine vergleichbare Gleichstellung von Unternehmen mit Verbrauchern.

Wir fordern daher den, § 71 Abs. 3 TKG ersatzlos zu streichen.

§ 108 TKG – Pflicht zur Bereitstellung einer digitalen Schnittstelle für die Rufnummernbeantragung (§ 108 Abs. 5 TKG – neu)

§ 108 Abs. 5 TKG – neu:

Die Bundesnetzagentur stellt für die Beantragung von Rufnummern nach Maßgabe der Telekommunikations-Nummerierungsverordnung ein zentrales, nutzerfreundliches und durchgehend verfügbares Online-Portal bereit. Das Portal muss eine vollständig elektronische Antragstellung einschließlich Identifikation, Nachweisführung, Statusverfolgung sowie Mitteilung der Entscheidung ermöglichen. Die Bundesnetzagentur sorgt für eine fortlaufende technische und inhaltliche Weiterentwicklung des Portals im Einklang mit den Zielen des Bürokratieabbaus, der Nutzerfreundlichkeit und der Digitalisierung der Verwaltung.

Änderung der Telekommunikationsnummerierungsgebühren-VO

A) Digitalisierte Rufnummernbeantragung

Der Art und Weise der Rufnummernbeantragung ist nicht mehr zeitgemäß und findet fernab jeglicher Digitalisierung statt. Das anachronistische Verfahren führt zu einem erhöhten Ressourcenaufwand bei der BNetzA und bei den Unternehmen und ist darüber hinaus noch vergleichsweise intransparent.

Die derzeitige Praxis der Rufnummernbeantragung ist in Teilen weiterhin papiergebunden, intransparent und mit erheblichem personellem Aufwand verbunden. Dies steht im

Widerspruch zu den von der Bundesregierung propagierten Zielen der Digitalisierung und des Bürokratieabbaus. Ein zentrales Online-Portal, über das sämtliche Nummernklassen (geografische Rufnummern, Mobilfunknummern, 0800er, 0900er, 0180er usw.) einfach und rechtsverbindlich beantragt werden können, schafft Verfahrenssicherheit, Transparenz und reduziert administrative Aufwände auf Seiten der Unternehmen wie auch der Verwaltung.

B) Änderungsvorschlag zur TNGebV – Angleichung der Gebühr für 0800er, 0900er und 0180er Rufnummern

Die erheblich unterschiedlichen Gebühren für die Zuteilung bestimmter Rufnummerngattungen stehen – unabhängig von der fehlenden Digitalisierung – bereits heute in keinem nachvollziehbaren Verhältnis mehr zum tatsächlichen Verwaltungsaufwand, insbesondere im digitalen Verfahren.

Während geografische und Mobilfunkrufnummern nahezu kostenlos beantragt werden können, führt die hohe Einzelgebühr von 52,50 € bei 0800-, 0900- oder 0180-Rufnummern zu einer faktischen Benachteiligung bestimmter Diensteanbieter – insbesondere kleiner Anbieter oder Start-ups. Dies steht in Widerspruch zur Gleichbehandlung und zur Förderung innovativer Kommunikationsdienste.

Eine Absenkung auf 20 % des derzeitigen Preises ist bereits heute gerechtfertigt. Mit der verpflichtenden Einführung eines digitalen Portals nach § 108 Abs. 5 TKG reduziert sich der Bearbeitungsaufwand nochmals erheblich, sodass in diesem Fall eine weitere Gebührenabsenkung nach gebührenrechtlich (Kostendeckungsprinzip) gerechtfertigt ist.

c) Änderung in der Gebührennummer der Anlage zur TNGebV (beispielhaft):

Der Gebührenrahmen für die Zuteilung von Rufnummern nach § 108 TKG wird wie folgt angepasst (stellvertretend für weitere Rufnummern die im Rahmen der Einzelzuteilungsvergabe bereitgestellt werden):

Tarifnummer	Tatbestand	Gebühr bisher	Gebühr neu
x.x.x	Zuteilung einer (einzig) Rufnummer aus dem Bereich 0800	52,50 €	10,00 €
x.x.x.	Zuteilung einer (einzig) Rufnummer aus dem Bereich 0900	52,50 €	10,00 €
x.x.x.	Zuteilung einer (einzig) Rufnummer aus dem Bereich 0180	52,50 €	10,00 €

Der Gesetzgeber wird ersucht, in § 108 TKG eine gesetzliche Verpflichtung zur digitalen Bereitstellung eines zentralen Online-Portals zur Rufnummernbeantragung durch die Bundesnetzagentur zu verankern. Gleichzeitig ist die TNGebV zu modernisieren, indem überhöhte Gebühren für die Zuteilung von 0800-, 0900- und 0180-Rufnummern deutlich reduziert und dem digitalen Bearbeitungsaufwand angepasst werden.

Die Ergänzung würde dazu führen ein zentrales, digitales Online-Portal zur vollständig elektronischen Beantragung von Rufnummern bereitzustellen. Die Maßnahme dient der Entbürokratisierung und der Verwaltungsmodernisierung im Sinne der Digitalstrategie der

#Wettbewerbverbindet

Bundesregierung. Ziel ist die nutzerfreundliche Abwicklung von Rufnummernvergaben durch ein durchgehend verfügbares System, das Antragstellung, Identitätsprüfung, Dokumentenübermittlung, Statusverfolgung und Ergebnisübermittlung vollständig digitalisiert abbildet.

Eine Anpassung auf die vorgeschlagenen 10 Euro ist bereits heute gerechtfertigt. Im Falle einer digitalisierten Beantragung sind die Kosten aus Sicht der betroffenen Unternehmen nochmals zu senken.

Diese Maßnahmen dienen dem Bürokratieabbau, fördern die Digitalisierung der Verwaltung und schaffen fairere Wettbewerbsbedingungen für kleine und innovative Diensteanbieter.

§ 115 TKG iVm § 3 Nr. 73 TKG – Modifikation des Begriffs Warteschleife bei rein technischer Weitervermittlung

Vorschlag für eine modifizierte Legaldefinition in § 3 Nr. 73 TKG:

„Warteschleife“ jede vom Nutzer eines Telekommunikationsdienstes eingesetzte Vorrichtung oder Geschäftspraxis, über die Anrufe entgegengenommen oder aufrechterhalten werden, ohne dass das Anliegen des Anrufers bearbeitet wird; dies umfasst die Zeitspanne ab Rufaufbau vom Anschluss des Anrufers bis zu dem Zeitpunkt, an dem mit der Bearbeitung des Anliegens des Anrufers begonnen wird, gleichgültig, ob dies über einen automatisierten Dialog, ein Vorauswahlmenü oder durch eine persönliche Bearbeitung erfolgt; ein automatisierter Dialog oder ein Vorauswahlmenü beginnt, sobald automatisiert Informationen abgefragt werden, die für die Bearbeitung des Anliegens erforderlich sind; eine persönliche Bearbeitung des Anliegens beginnt, sobald eine natürliche Person den Anruf entgegennimmt und bearbeitet; hierzu zählt auch die Abfrage von Informationen, die für die Bearbeitung des Anliegens erforderlich sind; als Warteschleife ist ferner die Zeitspanne anzusehen, die anlässlich einer Weiterleitung zwischen Beendigung der vorhergehenden Bearbeitung des Anliegens und der weiteren Bearbeitung vergeht, ohne dass der Anruf technisch unterbrochen wird; hiervon ausgenommen ist eine ausschließlich technisch bedingte Weiterleitungszeit von bis zu zehn Sekunden, sofern in dieser Zeit keine akustischen Inhalte wiedergegeben werden, die über ein standardisiertes Verbindungs- oder Signalisierungszeichen hinausgehen; keine Warteschleife sind automatische Bandansagen, wenn die Dienstleistung für den Anrufer vor Herstellung der Verbindung erkennbar ausschließlich in einer Bandansage besteht.

Die derzeitige Definition des Begriffs „Warteschleife“ in § 3 Nr. 73 TKG erfasst auch rein technische Weiterleitungszeiten, wie sie etwa bei der Anrufvermittlung zwischen unterschiedlichen Abteilungen oder Systemen eines Unternehmens auftreten. Diese Vorgänge sind technisch unvermeidbar und regelmäßig von sehr kurzer Dauer (z.B. < 10 Sekunden). Es findet in dieser Zeit keine bewusste „Wartestellung“ statt, und dem Anrufer wird auch keine inhaltsbezogene Kommunikation (z.B. Werbung, Musik oder Hinweise) übermittelt.

Eine Gleichsetzung solcher rein technischer Übertragungszeiten mit aktiven Warteschleifen führt zu Rechtsunsicherheit bei der Einhaltung der Pflichten nach § 115 TKG, insbesondere zur unberechtigten Anwendung der Verpflichtung zur kostenfreien Erreichbarkeit. Dies steht nicht im Einklang mit dem Schutzzweck der Norm, der auf den Schutz des Verbrauchers vor nicht transparenter oder missbräuchlicher Wartezeitnutzung zielt. Die vorgeschlagene Änderung stellt daher klar, dass kurze, rein technische Verbindungszeiten nicht als „Warteschleife“ gelten, wenn sie keine inhaltliche Gestaltung aufweisen.

#Wettbewerbverbindet

§ 120 Abs. 5 TKG – Absenderkennung bei Textnachrichten

*(5) Absatz 1 gilt entsprechend für Anbieter nummerngebundener interpersoneller Telekommunikationsdienste bei der Übertragung von Textnachrichten über das öffentliche Telekommunikationsnetz. Abweichend von Satz 1 sind Nummern für Kurzwahldienste sowie alphanumerische Absenderkennungen zulässig, wenn der Absender für den Empfänger hierüber eindeutig identifizierbar ist und hierüber keine zweiseitige Kommunikation ermöglicht wird **oder die initiale Textnachricht vom Endnutzer ausgeht.***

Soweit gesetzliche/regulatorische Maßnahmen ergriffen werden, um SMS-Dienste vor Missbrauch zu schützen, ist dieses Ziel ausdrücklich zu begrüßen. Dabei sollte jedoch im Blick behalten werden, ob die entsprechenden Maßnahmen in der Praxis auch tatsächlich zu einer Verbesserung des Schutzes führen oder diese im Einzelfall nicht sogar den Schutz des Verbrauchers in der Praxis verschlechtern.

Um die Innovationsfähigkeit von SMS-Diensten sowie deren Wettbewerbsfähigkeit gegenüber OTT-Diensten zu erhalten, ist es unbedingt erforderlich, innovative Neuentwicklungen, wie bspw. RCS/RBM, nicht durch praxisuntaugliche gesetzliche Regelungen zu torpedieren.

Daher fordert die Branche Rahmenbedingungen, die die Etablierung und Entwicklung von verbraucherfreundlichen, zukunftsgerichteten, innovativen, modernen und zeitgemäßen SMS-Diensten erlauben. Die Regelung des § 120 Abs. 5 TKG jedoch schränkt die Nutzbarkeit der SMS sowohl für etablierte als auch für neue, innovative Dienste stark ein und verfehlt ihren Zweck, Endnutzer vor Missbrauch und Betrug zu schützen.

Vor diesem Hintergrund schlagen wir vor, den § 120 Abs. 5 TKG wie oben zu formulieren.

Das Schutzbedürfnis des Endnutzers ist ausreichend gewahrt, da er selbst den Nachrichtenverlauf startet, indem er die initiale Textnachricht selbst sendet und er somit nicht von einer Textnachricht des Diensteanbieters überrascht wird. Vielmehr erhöht sich die Betrugsanfälligkeit, wenn der Endnutzer zwischen zwei Chatfenstern (initiale Textnachricht von ihm selbst/Antwort-Nachricht des Diensteanbieters) wechseln muss.

Darüber hinaus erfolgt die Teilnahme am Dienst in unmittelbarem zeitlichem und sachlichem Zusammenhang zu dessen Bewerbung (inkl. Preisangabe u. sonstigen Informationen), wenn der Endnutzer den Kommunikationsverlauf durch seine initiale Textnachricht selbst startet, so dass dem Endnutzer anfallende Kosten und sonstige Informationen besonders präsent sind.

Inflationsausgleich für Preisobergrenzen

Einmalige Anpassung der Preisobergrenzen im Teil 7 TKG im Rahmen der aktuellen Novelle.

Im Zuge der laufenden Novelle des Telekommunikationsgesetzes (TKG) sollte der Gesetzgeber die im Teil 7 TKG festgelegten Preisobergrenzen einmalig an die seit ihrer letzten Festlegung im Jahr 2021 eingetretene Inflation anpassen. Seit dem Inkrafttreten der letzten TKG-Änderung im November 2021 hat sich das allgemeine Preisniveau in Deutschland deutlich erhöht, die gesetzlichen Preisobergrenzen wurden hingegen seit vielen Jahren nicht mehr angepasst.

Wir fordern daher, im Rahmen der aktuellen TKG-Novelle, eine pauschale Anhebung der Preisobergrenzen im Teil 7 TKG entsprechend der seit 2021 eingetretenen Inflation vorzunehmen. Diese einmalige Anpassung ist sachlich geboten und steht im Einklang mit dem Ziel der wirtschaftlichen Angemessenheit der gesetzlich regulierten Endnutzerentgelte.

Weitere notwendige Änderungen in Teil 11 insbesondere zu Verfahrenseinleitung und Beteiligung

In Bezug auf eine verbesserte Verfahrenseinleitung und Verbesserung schlagen wir verschiedene notwendige Änderungen im TKG vor:

§ 213 TKG – Verfahrenseinleitung und Beteiligung der Wettbewerber und Kunden an Regulierungsverfahren

Abs. 1

„(1) Die Beschlusskammer leitet ein Verfahren von Amts wegen oder auf Antrag ein. Ein Antrag auf Verfahrenseinleitung ist von der Bundesnetzagentur auch dann zu bescheiden, wenn sie ein Verfahren von Amts wegen einleitet.

Abs. 2

(2) An dem Verfahren vor der Beschlusskammer sind beteiligt:

1. der Antragsteller,
2. die Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze und die Anbieter öffentlich zugänglicher Telekommunikationsdienste, gegen die sich das Verfahren richtet,
3. die Personen und Personenvereinigungen, deren Interessen durch die Entscheidung berührt werden und die die Bundesnetzagentur auf ihren Antrag zu dem Verfahren beigelegt hat,

Wettbewerber des Betreibers oder Anbieters nach Satz 1 Nr. 2, sowie andere Anbieter von Telekommunikationsdiensten und Betreiber nach § 3 Nr. 1 und Nr. 7, die einen Antrag auf Einleitung des Verfahrens oder einen Sachantrag gestellt haben, sind von der Bundesnetzagentur auf ihren Antrag beizuladen“

Die erste Ergänzung stellt sicher, dass Anträge auf Verfahrenseinleitung von der Bundesnetzagentur nicht übergangen werden.

Die zweite Ergänzung stellt sicher, dass jedenfalls solche Wettbewerber, Anbieter und Betreiber, die eigene Anträge gestellt haben, an dem Regulierungsverfahren förmlich beteiligt werden. Derzeit lehnt die Bundesnetzagentur die Beiladung dieser Unternehmen etwa zu Verfahren über Regulierungsverfügungen auch dann ab, wenn diese Unternehmen Anträge gestellt haben. Damit haben diese Unternehmen keinerlei förmliche Verfahrensrechte, obwohl die Regulierung ihre Wettbewerbschancen sichern soll.

§ 215 TKG – Entscheidung über Anträge der Wettbewerber des regulierten Unternehmens und anderer Anbieter und Betreiber

Neuer Absatz 6:

„(6) Haben Wettbewerber eines Unternehmens mit beträchtlicher Marktmacht, Anbieter von Telekommunikationsdiensten oder Betreiber in dem Verfahren einen Antrag gestellt, so ist dieser Antrag von der Bundesnetzagentur zu bescheiden.“

Die Ergänzung stellt sicher, dass die von den Wettbewerbern, Anbietern oder Betreibern gestellten Sachanträge von der BNetzA auch beschieden werden. Die Begriffe „Anbieter von Telekommunikationsdiensten“ und „Betreiber“ sind im Sinne der Legaldefinitionen des § 3 zu verstehen.

Die Ergänzung ist zweifach geboten: Zum einen ist es ein Gebot der Waffengleichheit im Regulierungsverfahren, dass die Bundesnetzagentur nicht nur über Anträge des regulierten Unternehmens, sondern auch seiner Wettbewerber entscheidet. Gerade in den zentralen Verfahren über Regulierungsverfügungen ist das häufig nicht der Fall.

Hinzu kommt, zweitens, dass die Bescheidung der Anträge der Wettbewerber durch die Bundesnetzagentur nach der Rechtsprechung Voraussetzung für ihre förmliche Beiladung zu Klageverfahren des regulierten Unternehmens ist. Konkret: Hat die Bundesnetzagentur einen Wettbewerberantrag etwa im Rahmen der Entgeltmissbrauchsaufsicht nicht beschieden, sondern ihre Entscheidung von Amts wegen getroffen, lehnt das VG Köln die Beiladung des Wettbewerbers zu einem Klageverfahren der Telekom gegen an sie gerichtete Missbrauchsentscheidungen ab – auch dann, wenn die Missbrauchsentscheidungen auf Initiative des Wettbewerbers und zu seinen Gunsten getroffen wurden. Die Rechtsschutzgarantie des Wettbewerbers läuft so leer. Er kann die Entscheidung, die seine Wettbewerbschancen sichern soll, noch nicht einmal vor Gericht verteidigen.

§ 217 TKG – Rechtsbehelfe

Neuer Absatz 5:

„Betrifft eine verwaltungsgerichtliche Klage eines Unternehmens mit beträchtlicher Marktmacht eine Entscheidung der Bundesnetzagentur nach Teil 2, so ist ein Wettbewerber, ein Anbieter von Telekommunikationsdiensten oder ein Betreiber vom Gericht auf seinen Antrag zu dem Klageverfahren beizuladen, wenn er in dem zu der Entscheidung der Bundesnetzagentur führenden Verfahren einen Sachantrag gestellt oder die Einleitung dieses Verfahrens beantragt hat.“

Die Ergänzung stellt sicher, dass Wettbewerber, Anbieter und Betreiber an TDG-Klageverfahren gegen/auf Entscheidungen der Bundesnetzagentur förmlich beteiligt werden. Die Begriffe „Anbieter von Telekommunikationsdiensten“ und „Betreiber“ sind im Sinne der Legaldefinitionen des § 3 zu verstehen.

In der Regulierungspraxis weist der verfahrensrechtliche Schutz der Wettbewerber erhebliche Defizite auf:

- Derzeit werden andere als das regulierte Unternehmen mit beträchtlicher Marktmacht lediglich etwa durch eine Anhörung im Rahmen des nationalen Konsultationsverfahrens i.S.v. § 12 TKG oder durch die Möglichkeit, die Bundesnetzagentur lediglich auf Missstände aufmerksam zu machen (wie etwa im Falle missbräuchlicher Entgelte gem. § 46 Abs. 1 TKG), an der Marktregulierung und den zugehörigen Verfahren „beteiligt“. Hierdurch sind sie jedoch weder „Beteiligte“ im verwaltungsverfahrensrechtlichen Sinne noch erhalten sie irgendeine Art von Antragsrecht, welches die Bundesnetzagentur förmlich dazu verpflichtet, Anträge zu prüfen und anschließend zu beschieden und Akteneinsicht zu gewähren.

- Zudem werden die Wettbewerber zu anschließenden Klageverfahren des regulierten Unternehmens gegen Regulierungsentscheidungen dann nicht beigeladen, wenn die Bundesnetzagentur nicht über ihre Rechte – konkretisiert in Anträgen - entschieden hat.

Das TKG bedarf insoweit mehrfach der Korrektur:

Zum ersten ist der die Wettbewerber drittschützende Charakter der Ermächtigungsgrundlagen der Marktregulierung klarzustellen. Dies kann durch ausdrückliche Zuweisung von Antragsrechten geschehen. Nur durch solche Antragsrechte kann auch prozedurale Waffengleichheit mit dem regulierten Unternehmen im Regulierungsverfahren sichergestellt werden.

Der VATM schlägt daher zu § 26 TKG vor, dass Wettbewerber des TK-Unternehmens mit beträchtlicher Marktmacht die Auferlegung von Zugangsverpflichtungen beantragen können. Entsprechende Antragsrechte der Wettbewerber sind auch für andere Regulierungsverpflichtungen in §§ 24 bis 30, 38 und 49 denkbar.

§ 26 Abs. 1 TKG – Zugangsverpflichtungen:

„(1) Die Bundesnetzagentur kann ein Unternehmen mit beträchtlicher Marktmacht von Amts wegen oder auf Antrag von Wettbewerbern, Anbietern von Telekommunikationsdiensten oder Betreibern verpflichten, anderen Unternehmen Zugang zu gewähren, wenn anderenfalls die Entwicklung eines nachhaltig wettbewerbsorientierten Endkundenmarktes behindert würde und die Interessen der Endnutzer beeinträchtigt würden.“

Die Begriffe „Anbieter von Telekommunikationsdiensten“ und „Betreiber“ sind im Sinne der Legaldefinitionen des § 3 zu verstehen. Der Ergänzung des § 26 Abs. 1 TKG entsprechende Ergänzungen sind bei den anderen möglichen Regulierungsverpflichtungen der §§ 24 bis 30, 38 und 49 ebenfalls vorzusehen.

Ebenfalls zentrale Mittel zu Verhinderung eines missbräuchlichen Verhaltens bzw. exzessiver Zugangsentgelte durch das Unternehmen mit beträchtlicher Marktmacht sind die sektorspezifische Missbrauchskontrolle nach § 50 TKG und die Entgeltkontrolle gem. § 46 TKG. Beispielsweise verhindert eine missbräuchliche Preissetzung die Wettbewerbsfähigkeit anderer Marktakteure zum Nachteil des Endkunden und verhindert eine Angebotsvielfalt, die für das Erreichen der Gigabitziele essenziell ist. Daher muss das TKG die Möglichkeit vorsehen, dass die Bundesnetzagentur verpflichtet ist, auf begründeten Antrag hin, ein (Entgelt-)Missbrauchsverfahren zu eröffnen und das angezeigte Verhalten in einem förmlichen Verfahren zu eröffnen (siehe hierzu oben bei den entsprechenden Regelungen).

Zum zweiten ist sicherzustellen, dass die Wettbewerber an Regulierungsverfahren, die ihre Wettbewerbschancen betreffen, förmlich durch Beiladung beteiligt werden. Bislang lehnt die Bundesnetzagentur etwa ihre Beiladung zu Verfahren über Regulierungsverfügungen ab, obwohl es in diesen Verfahren um die Wettbewerbschancen der Wettbewerber geht.

Zum dritten ist zu gewährleisten, dass die Wettbewerber in Klageverfahren des regulierten Unternehmens gegen für Wettbewerber günstige Regulierungsentscheidungen beteiligt werden. Hierfür müssen die Voraussetzungen der notwendigen Beiladung (§ 65 Abs. 2 VwGO)

erfüllt sein. Das VG Köln bejaht diese nur dann, wenn die Bundesnetzagentur über Rechte der Wettbewerber, konkretisiert durch Anträge, entschieden hat. Um diese Voraussetzung zu erfüllen, muss die Bundesnetzagentur verpflichtet werden, Anträge der Wettbewerber auch zu bescheiden. Alternativ könnte eine Beiladung im Gerichtsverfahren auch schon für den Fall vorgegeben werden, dass das die Beiladung beantragende Unternehmen Anträge bei der Bundesnetzagentur gestellt hat. Ansonsten hätte es die Behörde in der Hand, durch Nichtbescheidung der Anträge die Beiladung der Wettbewerber im Gerichtsverfahren unmöglich zu machen (wie dies derzeit der Fall ist).

Stärkere Beteiligungsmöglichkeiten der Wettbewerber sind auch unionsrechtlich geboten (Art. 31 EKEK und Art. 263 AEUV). Die Bundesnetzagentur verweigert bspw. die förmliche Beiladung eines Wettbewerbsunternehmens zu Regulierungsverfügungsverfahren, obwohl das Unionsrecht diesem eine förmliche Beteiligung aufgrund unmittelbarer und individueller Betroffenheit zusprechen würde (s. Beiladungsantrag und ablehnenden Beschluss der BNetzA im Verfahren zur Regulierungsverfügung Markt 1, BK3i-19/020).